Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nach französischem Aktienrecht, verglichen mit dem deutschen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Friedrich Spillecke

aus Metz

Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 19. Januar 1929.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Generalversammlungsbeschlüssen nach französischem Aktienrecht, verglichen mit dem deutschen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Otto Friedrich Spillecke
aus Metz
Referendar am Amtsgericht zu München.

Approbiert am 19. Januar 1929.

Buch- und Verlagsdruckerei Ig. Forstner, Oberviechtach (Opf.)
1929.

Referent:
Geheimer Justizrat Univ.-Professor Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem teuren Vater

in dankbarem Gedenken.

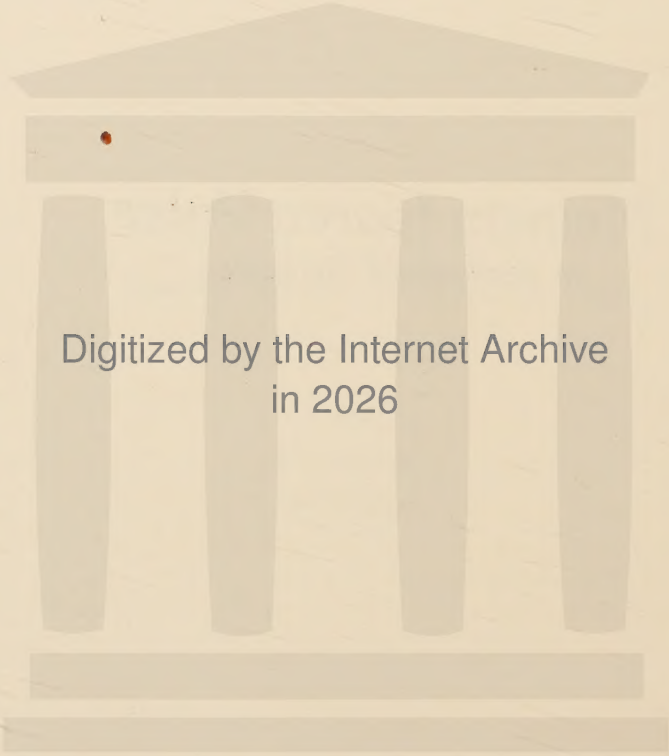
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0150

Inhalt.

Seite

Einleitung: Abgrenzung des Themas; Grundlegende Unterschiede der beiden Rechte 1

I. Abschnitt: Nichtigkeit von Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung

1. Kapitel: Mangelhaftes Zustandekommen der Beschlüsse.

§ 1. Mängel in der Berufung der Generalversammlung 5

§ 2. Mitstimmen nicht Stimmberechtigter und Nichtzulassung Stimmberechtigter zur Generalversammlung 11

§ 3. Nichterreichung des erforderlichen Quorums und der vorgeschriebenen Mehrheit 20

§ 4. Verletzung des Rechts zur Einsichtnahme und der Pflicht zur Abschrifterteilung. 23

§ 5. Mängel in der Leitung und Handhabung der Generalversammlung 27

§ 6. Ueberschreitung der Tagesordnung . . . 30

2. Kapitel: Inhaltlich mangelhafte Beschlüsse.

§ 7. Ueberschreitung der Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung 34

§ 8. Mangelhafte Beschlüsse betreffend Dividendenverteilung 37

II. Abschnitt: Nichtigkeit von Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung.

1. Kapitel: Nach geltendem Recht (Gesetz von 1913).

§ 9. Fehlerhaftes Zustandekommen von Beschlüssen 40
Besonderheiten der außerordentlichen Generalversammlung.

§ 10. Verstöße gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes und der Satzungen 45

§ 11. Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung und Verletzung von Rechten Dritter 53

Seite

2. Kapitel: Die Satzungsänderungsbefugnis nach dem Gesetz von 1903.

§ 12. Die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1913 auf früher gegründete Gesellschaften . . . 57

§ 13. Verletzung der wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages 61

III. Abschnitt: Die Geltendmachung der Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.

§ 14. Die rechtliche Natur der Nichtigkeit und der Nichtigkeitsklage; Klageberechtigte . . . 65

§ 15. Erlöschen des Klagerechts 73

§ 16. Die Wirkungen der Urteile 74

Kritik 77

Literaturverzeichnis.

Bourcart: De l'organisation et des pouvoirs des assemblées générales dans les sociétés par actions. Paris 1905.

Böhm, Walter: Ueber Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München und Berlin 1910.

Decugis: Traité pratique des sociétés par actions. Paris 1925.

Haase, Emil: Die Grenzen der Mehrheitsentscheidungen in der Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Leipzig 1926.

Hepner: Das Recht der französischen Aktiengesellschaften nach Gesetzgebung, Theorie und Rechtsprechung. Bonn 1927.

Hueck: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. Mannheim, Berlin, Leipzig 1924.

Lacour et Bouteron: Précis de droit commercial. Paris 1924/25.

Lyon-Caen et Renault: Manuel de droit commercial. Paris 1924.

Pavitt: Les compagnies limited anglaises et les sociétés anonymes françaises. Paris 1891.

Pic, Paul: Des sociétés commerciales (in E. Thaller: Traité général théorique et pratique de droit commercial). Paris 1907, 1914, 1924.

Strohe Wilh.: Das Recht der Aktiengesellschaften in Frankreich. Köln 1926.

Thaller, Edmond: Traité élémentaire de droit commercial. Paris 1922.

Wahl· Précis théorique et pratique de droit commercial. Paris 1921.

Recueil périodique et critique Dalloz.
Recueil général des lois et des arrêts par Sirey.
Journal des sociétés civiles et commerciales.

Abkürzungen.

A.G. = Aktiengesellschaft.

ao.G.V.^{en} = außerordentliche Generalversammlung^{en}

ass.^{s} gén.^{s} = *assemblée^{s} générale^{s}*

Cass. = Entscheidung einer Zivil-, Straf- oder Beschlußkammer des Cassationshofs.

C.civ. = *Code civil.*

C.com. = *Code de commerce.*

D. = *Recueil périodique et critique Dalloz.*

G.V. = Generalversammlung.

L.B. = *Lacour et Bouteron (op. cit.)*

L.C. = *Lyon Caen et Renault (op. cit.)*

o.G.V.^{en} = ordentliche Generalversammlung^{en}

S. = *Recueil général des lois et des arrêts par Sirey.*

Soc. = *Journal des sociétés civiles et commerciales.*

Trib.com. = Entscheidung eines Handelsgerichts (mit Ortsangabe),

reine Ortsangabe vor einem Datum = Entscheidung eines Appellationshofes.

Zitiert wird im allgemeinen entsprechend der üblichen Weise nach Nummern, bei *L.B.* nach Band und Nummern. Soweit nach Seiten zitiert wird, ist dies durch *p.* kenntlich gemacht. Entscheidungen werden, wie in Frankreich üblich, zitiert nach: Gericht, Datum, Quelle.

Artikel ohne Angabe des Gesetzes sind dem Gesetz vom 24. VII. 1867 entnommen.

D. und *S.* zitiert nach: Jahrgang, Band, Seite.

Einleitung.

Abgrenzung des Themas; grundlegende Unterschiede der beiden Rechte.

Vorliegende Abhandlung will keine erschöpfende Darstellung des französischen Aktienrechts geben, sondern sich nur mit einem der wichtigsten Ausschnitte desselben eingehend beschäftigen. Aber auch hier war in Anbetracht des Umfangs der Materie ein Behandeln aller Einzelfälle, in denen ein G.V.-Beschluß nichtig sein könnte, nicht möglich. Vielmehr beschränkt sich diese Arbeit darauf, einen Ueberblick über das diese Materie beherrschende Recht zu geben.

Auch ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung, eine eingehende Untersuchung des deutschen Rechts, sondern ist nur jeweils an der betreffenden Stelle kurz hervorgehoben, wie sich die Behandlung dieser Frage im deutschen Recht gestaltet. Aus diesem Grund ist auch auf Streitfragen des deutschen Rechts nicht weiter eingegangen und außer dem zusammenfassenden Werk von Hueck deutsche Literatur nicht verwendet worden.

Maßgebend für das französische Recht ist das Gesetz vom 24. Juli 1867, ein Spezialgesetz zum *C.com.*, mit den durch die Gesetze vom 1. Aug. 1893, 16. Nov. 1903 und 22. Nov. 1913 erfolgten Aenderungen. Soweit die geschichtliche Entwicklung für die Abhandlung von Interesse ist, ist sie unten im § 12 wiedergegeben.

Nach dem Wortlaut des Themas beschränkt sich vorliegende Arbeit einmal auf die G.V.-Beschlüsse schon bestehender, d. h. rechtmäßig gegründeter Gesellschaften. Die Beschlüsse der G.V.[en] im Gründungsstadium, also die der konstituierenden G.V.[en] bleiben hier unberücksichtigt, da für sie zum größten Teil besondere Vorschriften gelten, insbesondere die Nichtbeachtung zwingender Rechtsnormen nicht die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses, sondern überhaupt die Nichtigkeit der Gesellschaft als solcher nach sich zieht. Dies ist bei den Beschlüssen einer nach der Gründung zusammentretenden G.V. nicht der Fall, denn Art. 41, der von der Nichtigkeit einer A.G. handelt, beschränkt seinen Wirkungskreis auf die Nichtbeachtung der Artikel 22—25. Daraus ergibt sich der allge-

mein anerkannte Satz, daß *actes et delibérations postérieurs à la constitution* nicht die Nichtigkeit der Gesellschaft, sondern nur die des betreffenden Aktes oder Beschlusses zur Folge haben, wenn eine Rechtsnorm verletzt wurde.[1])

Andererseits beschränkt sich die Abhandlung aber auch auf die Fälle, in denen eine Anfechtung auf Grund des Gesetzes von 1867 gegeben ist. Demnach bleiben weiterhin unberücksichtigt Fälle, in denen ein Dritter einen G.V.-Beschluß etwa mit der *actio Pauliana* oder einer sonstigen Klage des *droit commun* anfechten könnte.[2])

Ferner unterliegen der folgenden Arbeit nur die Beschlüsse von *ass.s gen.s des actionnaires*. Welche Erfordernisse für das Zustandekommen einer solchen erfüllt sein müssen ergibt sich aus dem 1. Kapitel des folgenden Abschnitts, aber auch aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. So sprechen wir nicht von einer GV., wenn sich eine Anzahl von Aktionären zusammenfindet — selbst dann nicht, wenn eine Einberufung stattgefunden hat — um sich über ihre Stellungnahme zu den mit der Tagesordnung verkündeten Vorschlägen des *conseil d'administration* zu beraten, oder um von dem ihnen zugestandenen *droit de groupement* Gebrauch zu machen und einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Ebenso handelt es sich bei der nach Art. 34 *C.com.* einzuberufenden Versammlung der Inhaber von Vorzugsaktien[3]) nicht um eine G.V. im Sinne des Gesetzes. Beschlüsse solcher Versammlungen scheiden von vorneherein aus, da sie für die Gesellschaft ohne Wirkung sind.

Da es in der Abhandlung selbst nicht möglich ist, auf allgemeine Unterschiede des französischen und deutschen Aktienrechts einzugehen, seien die wesentlichsten — soweit für das Verständnis der Arbeit erforderlich — hier kurz hervorgehoben.

Sowohl die deutsche wie auch die französische Literatur sprechen von einer „außerordentlichen G.V." bezw. «*ass. gén. extraordinaire*». Während die Besonderheit der ao.G.V. des

[1]) vgl. Art. 7 und 8; *L.B.* I, 490, 491; Grenoble 28. XII. 1871, *D.* 72. 2. 206; *Cass.* 14. VII. 1873, *D.* 76. 1. 160; *Lyon* 11. VIII. 1882, *D.* 83. 2. 121; *Paris* 23. IV. 1884, *D.* 84. 2. 206.

[2]) *LB.* I, 620; *Paris* 6. II. 1891, *D.* 92. 2. 385; *Cass.* 27. VI. 1899, *D.* 02. 1. 225.

[3]) vgl. auch § 275, III H.G.B.

deutschen Rechts lediglich in dem Anlaß ihrer Berufung liegt[4]), im übrigen aber für sie die gleichen Vorschriften gelten wie für die o.G.V., besteht im französischen Recht zwischen beiden ein tiefgehender Unterschied, sie haben ganz verschiedene Zuständigkeiten.

Das Gesetz nimmt die Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen G.V.en in der Weise vor, daß es die *ass. gén. ordinaire annuelle* in Art. 29, I bezeichnet als «*ass.s qui ont à délibérer dans des cas autres que ceux qui sont prévus par les deux articles suivantes.*» Art. 30, I betrifft die *ass.s constituantes* und charakterisiert sie als «*ass.s qui ont à délibérer sur la vérification des apports, sur la nomination des premiers administrateurs, sur la sincérité de la déclaration faite par les fondateurs.*» Art. 31, I bezieht sich auf die *ass.s extraordinaires* und kennzeichnet sie in der Fassung vor 1913 als «*ass.s gén.s qui ont à délibérer sur les modifications aux statuts*», in der Fassung des Gesetzes von 1913 besagt er, daß «*l'ass. gén..... peut modifier las statuts dans toutes leurs dispositions*». Der Ausdruck *ass. extraordinaire* ist also für uns leicht mißverständlich und irreführend. Kennzeichnender für das Wesen dieser G.V. ist die Bezeichnung als „*ass. modifiante* oder *modificatrice*". Die ao.G.V. des französischen Rechts ähnelt demnach stark der „satzungsändernden G.V." der §§ 274, 275 HGB., doch finden wir bei der letzteren nicht wie bei der *ass. modificatrice* besondere Formen der Beschlußfassung, vielmehr haben sie nur eine Erhöhung der zur Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit gemeinsam.

Ein grundlegender Unterschied zwischen beiden Rechten ergibt sich weiterhin in der Behandlung unrechtmäßig gefaßter Beschlüsse. Während das französische Gesetz nur in Art. 8, III von einer *action en nullité..... des actes ou délibérations* spricht, erwähnt das HGB in den §§ 271, 272 nur die Anfechtbarkeit von G.V.-Beschlüssen. Auf Grund der angegebenen Gesetzesbestimmung hat sich in Frankreich der Satz ausgebildet, daß Beschlüsse einer G.V., die gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung verstoßen, nichtig sind, richtiger für nichtig zu erklären sind. Dabei macht man keinen Unterschied zwischen formellen und materiellen Nichtigkeitsgründen. Die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsprechung hat sich jedoch nicht damit begnügt, alle G.V.-Be-

[4]) §§ 240, I 253, II 254, I H.G.B.

schlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, für anfechtbar zu erklären. Vielmehr hebt man hervor, daß eine Reihe von Bestimmungen des Aktienrechts nicht im Interesse einzelner Personen, sondern im allgemeinen Interesse aufgestellt sind und diesen Vorschriften nicht damit Genüge getan ist, daß man ihre Wirksamkeit von dem Willen einer bestimmten Personengruppe abhängig macht, die sich dann durch Nichterhebung der Anfechtungsklage über diese Normen hinwegsetzen könnte. Wir unterscheiden demnach zwischen Beschlüssen, die nichtig und solchen, die anfechtbar sind. Nichtig sind nur die Beschlüsse, die inhaltlich gegen eine zwingende Rechtsnorm verstoßen, dagegen erklären wir Beschlüsse, die nur in ihrem Zustandekommen gegen ein Gesetz verstoßen, und solche, die nur die Satzung verletzen, für anfechtbar. In beiden Rechten ist aber anerkannt, daß die Verletzung einer dispositiven Gesetzesvorschrift die Gültigkeit eines Beschlusses nicht berührt.[5]) Charakteristisch ist für die Nichtigkeit in unserem Recht, daß sie *ipso iure* eintritt, also nicht besonders geltend gemacht zu werden braucht, wogegen nach französischer Ansicht der Beschluß erst durch rechtskräftige richterliche Entscheidung unwirksam gemacht wird. Die Nichtigkeit des französischen Rechts entspricht also mehr unserer Anfechtbarkeit, doch zeigen sich auch hier wesentliche Verschiedenheiten: Die Anfechtbarkeit nach deutschem Recht wirkt *ex tunc*, dagegen die Nichtigkeit des französischen Rechts *ex nunc*. Im deutschen Recht kann ein anfechtbarer Beschluß nur im Klagewege beseitigt werden, wogegen die Nichtigkeit eines französischen G.V.-Beschlusses auch durch einredeweise Vorbringen im Prozeß geltend gemacht werden kann,[6]) Um Ungenauigkeiten zu vermeiden, ist daher im folgenden die Nichtigkeit im Sinne des französischen Rechts durch die Ausdrücke „Nichtigkeitserklärung" oder „für nichtig zu erklären" gekennzeichnet, dagegen die Nichtigkeit in unserem Sinn als „absolute Nichtigkeit".

Soweit es sich um die Geltendmachung der Nichtigkeit im Wege der *action en nullité* handelt, ist als Parallele die deutsche Anfechtungsklage gegenüberzustellen; denn die absolute Nichtigkeit unseres Rechts bedarf ja keiner klageweisen Geltendmachung.

---

[5]) *L.B.* I, 490 ff; Hueck p. 13, 14.
[6]) Näheres hierüber vergl. §§ 14 15, 16.

I. Abschnitt.

Nichtigkeit von Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung.

1. Kapitel.

Mangelhaftes Zustandekommen der Beschlüsse.

§ 1.

Mängel in der Berufung der Generalversammlung.

1) Verstößt die Berufung der G.V. gegen Gesetz oder Statut, so sind alle in dieser gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Im deutschen Recht ist eine solche Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Hier wäre in einem solchen Falle absolute Nichtigkeit gegeben, da sich der bestehende Vorgang nur äußerlich als G.V.-Beschluß darstellt, ein solcher aber in Wirklichkeit gar nicht vorliegt, weil eine G.V. überhaupt nicht zustandegekommen ist.

Ordnungsgemäß ist die Berufung der G.V. in beiden Rechten dann, wenn sie

a) von einer zuständigen Person ausgeht,
b) den erforderlichen Inhalt hat, und
c) rechtzeitig und ordnungsgemäß verkündet ist.

2) Das Recht zur Berufung steht grundstätzlich den Administratoren zu (Art. 33), in Deutschland dem Vorstand (§ 253 HGB). Das Gesetz enthält aber keine ausdrückliche Vorschrift darüber, ob ein einzelner Administrator oder nur die Gesamtheit derselben die Einberufung vornehmen könne. Die Beantwortung dieser Frage ist wie im deutschen Recht aus der allgemeinen Vertretungsbefugnis zu entnehmen. Während aber das deutsche Recht in § 232 HGB ausdrücklich bestimmt, daß die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht, überläßt das französische Recht diese Regelung völlig der Satzung. Demzufolge muß man, soweit die Satzung dies nicht regelt, nicht jedem einzelnen, sondern nur der Gesamtheit derselben die Vertretungsbefugnis und damit das Recht zur Berufung der G.V. zugestehen.

In dringenden Fällen können auch die Aufsichts-Kommissare die G.V. berufen (Art. 33, II). Im deutschen Recht steht dem Aufsichtsrat überhaupt — nicht nur in dringenden Fällen — das Recht zur Berufung der G.V. neben dem Vorstand zu (§ 246, II HGB).

Was im einzelnen als dringender Fall anzusehen ist, ist Tatfrage. Besonders hervorgehoben sei der Fall, daß der Aufsichts-Kommissar von einer größeren Zahl von Aktionären Anfragen über den derzeitigen Stand der Gesellschaft erhalten hat.[1]) Ebenso wird man alle die Fälle als dringend erklären müssen, in denen der Verwaltungsrat durch seine Geschäftsführung die Interessen der Gesellschaft oder Gesellschafter gefährdet, sich aber dem Verlangen des Aufsichtskommissars, die G.V. zu berufen, widersetzt, oder wenn der Verwaltungsrat Geschäfte abschließt, zu denen er nach den Satzungen die Zustimmung der Gesellschaft braucht, diese aber nicht einholt.

Ob die vom Aufsichts-Kommissar dargelegten Gründe die Berufung der G.V. durch ihn rechtfertigen, haben die Gerichte zu entscheiden. Befindet aber das Gericht entgegen der Ansicht der Aufsichts-Kommissare, so ist der in einer von diesen berufenen G.V. gefaßte Beschluß doch nicht als nichtig zu erklären; denn der Aufsichts-Kommissar bleibt trotzdem ein zur Berufung zuständige Organ. Sinngemäß ist der oben aufgestellte Satz, daß die Berufung von einer zuständigen Person ausgehen müsse, dahin zu ergänzen, daß sie auch durch eine nur relativ zuständige Person erfolgen könne, also ordnungsgemäß selbst dann ist, wenn in diesem speziellen Fall eine Zuständigkeit nicht gegeben gewesen wäre. In beiden Rechten ist eine Beschränkung dieser Befugnis des Aufsichts-Kommissars bezw. Aufsichtsrates nicht zulässig. Das französische Recht gibt allerdings den Satzungen die Möglichkeit, zu bestimmen, daß auch im Falle einer Berufung durch den Aufsichts-Kommissar die Tagesordnung vom Verwaltungsrat aufgestellt und verkündet werde. Diese Bestimmung kann aber das Recht zur Berufung nicht beschränken. Vielmehr können die Aufsichts-Kommissare im Falle der Verweigerung oder Verzögerung dieser Aufstellung selbständig die Tagesordnung abfassen und ohne Mitwirkung des Verwaltungsrates.

---

[1]) *Paris* 13. XI. 1890, *D.* 92. 2. 159.

die G.V. berufen.[1]) Es wird hier als genügend angesehen, wenn der Aufsichtskommissar dem Verwaltungsrat eine Tagesordnung vorschlägt, letzterer sie aber nicht beachtet.

Den Aktionären selbst ist in beiden Rechten ein unmittelbares Berufungsrecht nicht zugestanden, doch kann durch die Satzung Aktionären, die einen gewissen Teil des Aktienkapitals besitzen, eventl. auch einzelnen Aktionären dieses Recht eingeräumt werden. Eine Rechtsnorm, aus der sich die Unzulässigkeit einer solchen Satzungsbestimmung ergäbe, ist in beiden Rechten nicht vorhanden. Während sich aber im § 254 HGB wenigstens die Bestimmung findet, daß die G.V. zu berufen ist, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, fehlt dem französischen Recht auch diese Befugnis der Aktionäre. Es ist dies eine von der Literatur allgemein anerkannte Lücke.[2]) Ein Recht, die Einberufung der G.V. zu verlangen, kann allerdings durch die Satzung festgesetzt werden. Wird dabei vorgeschrieben, daß die Aktionäre, die die Berufung begehren, ihre Aktien am Gesellschaftssitz zu Händen eines Sequesters deponieren, so muß dies vor oder spätestens gleichzeitig mit der Berufung geschehen sein. Außerdem hat das Begehren der Aktionäre die Nummern der Aktien, deren Eigentümer sie zu sein vorgeben, und die Fragen, über die die G.V. beschließen soll, anzugeben.[3])

Wird dem Verlangen der Aktionäre nicht entsprochen, so können diese nach deutschem Recht vom Gericht zur Berufung der G.V. ermächtigt werden (§ 254, III HGB). In der französischen Literatur und Rechtsprechung wird trotz Fehlens einer entsprechenden Gesetzesbestimmung angenommen, daß in ganz dringenden Fällen — etwa wenn die Administratoren oder Aufsichts-Kommissare von ihrem Berufungsrecht arglistig keinen Gebrauch machen, obwohl dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich wäre — das Handelsgericht auf Anrufen die Aktionäre sogar ohne Rücksicht auf den Betrag ihrer Aktien zur Berufung der G.V. ermächtigen oder eine dahingehende Verfügung an die Administratoren erlassen kön-

---

[1]) vgl. vorige Seite!
[2]) *L.B.* I, 556 und Anm. 2 zu *p.* 414.
[3]) *Besançon* 16. II. 1922, *D.* 22. 2. 142.

ne.[4]) Diese Schlußfolgerung ergibt sich daraus, daß die Administratoren und Aufsichts-Kommissare nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, die G.V. zu berufen.

Mit der Auflösung der Gesellschaft bezw. Konkurseröffnung geht das dem Verwaltungsrat und Aufsichts-Kommissar zustehende Recht zur Berufung der G.V. auf die Liquidatoren bezw. den Konkursverwalter über.

Die kraft Gesetzes zur Berufung der G.V. zuständige Person darf ihre Vollmacht nicht aus einem nichtigen G.V.-Beschluß ableiten; denn die aus irgendwelchen Gründen gegebene Nichtigkeit eines Beschlusses, durch welchen Organe der Gesellschaft bestellt werden, zieht die Nichtigkeit aller von diesen Organen vorgenommenen Rechtshandlungen nach sich, auch die Berufung einer späteren G.V.[5]) Erfolgte in einer deutschen A.G. die Einberufung einer G.V. durch einen nicht rechtmäßig bestellten Vorstand oder Aufsichtsrat, so ist zu unterscheiden, ob der G.V.-Beschluß, durch den die Ernennung erfolgte, absolut nichtig oder nur anfechtbar war. Im ersteren Falle sind die fraglichen Personen eben nicht Vorstand oder Aufsichtsrat, die Berufung geht von unbefugten Personen aus, ist demnach unwirksam, eine G.V. kommt überhaupt nicht zustande. Ist dagegen die Bestellung dieser Organe zwar mit Mängeln behaftet, aber doch nur anfechtbar gewesen, so fungiert der Vorstand bezw. Aufsichtsrat solange mit Recht, als die Anfechtung nicht rechtskräftig durchgeführt ist. Die in einer so berufenen G.V. gefaßten Beschlüsse sind rechtsgültig.[6])

3) Die Einberufung muß in beiden Rechten enthalten: Angabe der Gesellschaft, deren Aktionäre aufgefordert werden sollen, ferner daß es sich um eine G.V. handelt, sowie Ort und Zeit des Zusammentritts. Mangelt eine dieser Angaben, so liegt eine gültige Berufung nicht vor, die Beschlüsse einer daraufhin zusammengetretenen G.V. wären nach französischem Recht für nichtig zu erklären, nach deutschem Recht absolut nichtig. Daneben fordert die französische Literatur auch Angabe des Gegenstandes der G.V. und der auf der Tagesordnung verzeichneten, somit von der G.V. zu behandeln-

[4]) *L.B.* I, 573; *Pic* III, 1282 ff; *Trib com. Le Havre* 12. II. 1915, *S.* 17. 2. 25.

[5]) *Paris* 8. VI. 1912, *D.* 13. 2. 161.

[6]) So Hueck, p. 33, aber nicht unbestritten.

den Fragen. Die Rechtsprechung erklärt allerdings die Veröffentlichung einer Tagesordnung nur dann für erforderlich, wenn die zu behandelnden Fragen über den Rahmen der gewöhnlichen Beratungen einer o.G.V. hinausgehen.[7])

§ 256 HGB besagt nur, daß der Zweck der G.V. angegeben werden solle, doch muß jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der Anträge erteilt werden.[8])

4) Die Berufungen zur G.V. müssen in den durch die Satzung bestimmten Zeitungen bekannt gegeben werden. Sind mehrere Zeitungen benannt, so muß die Bekanntgabe in allen erfolgen. Bestimmt die Satzung, daß die Aktionäre einzeln und schriftlich aufzufordern sind, so muß diese Aufforderung an alle der Gesellschaft bekannten Aktionäre gerichtet werden. Ebenso ist auch für das deutsche Recht zu entscheiden.

Bestimmt die Satzung keine Form der Einberufung, so wird ein Inserat in den *journaux d'annonces légales* von der französischen Literatur und Rechtsprechung als genügend angesehen.[9])

Eine Frist für die Berufung stellt das französische Recht nicht auf, kann aber durch die Satzung erfolgen und muß dann eingehalten werden. § 255 HGB. bestimmt eine Mindestfrist von 2 Wochen vor dem Versammlungstage. Diese Frist kann durch die Satzung verlängert, aber nicht verkürzt werden. Bestimmt die Satzung eine längere Frist, so ist diese einzuhalten.

Beschlüsse, die eine G.V., die unter Nichtbeachtung obiger Vorschriften berufen wurde, faßt, sind im französischen Recht für nichtig zu erklären. Nach deutschem Recht werden sie nicht als absolut nichtig behandelt, sondern sind anfechtbar. Für beide Rechte ist aber die Einschränkung zu machen, daß der die Nichtigkeitserklärung betreibende bezw. anfechtende Aktionär durch diese Nichtbeachtung von Formschriften verletzt wurde, d. h. von der Einberufung keine Kenntnis erhielt, und demzufolge nicht anwesend war. Eine diesbezügliche Klage wäre also abzuweisen, wenn die Einberufung statt wie vor-

---

[7]) *L.B.* I, 577; *Trib. com. Lyon* 31. X. 1903, *D.* 09. 2. 25.

[8]) Ueber die Folgen der Verletzung dieser Vorschriften vergl. unten § 6.

[9]) *L.B.* I, 577; *Cass.* 30. IV. 13, *D.* 14. 1. 279; *Aix* 9. III. 1905, *D.* 09. 1. 410.

geschrieben durch Zeitungsinserate durch schriftliche Mitteilung an alle Aktionäre erfolgt wäre und der Kläger von dem Stattfinden der G.V. durch eben diese Mitteilung Kenntnis erhielt.

5) Die frist- und formgerecht erfolgte Berufung kann aber ihre Wirksamkeit verlieren. Dies ist einmal der Fall, wenn auf die Einberufung eine Vertagung, richtiger Verlegung des Sitzungstermines erfolgte. Findet unter Nichtbeachtung dieser Vertagung doch eine Sitzung statt, ev. sogar ohne Anwesenheit des Verwaltungsrates, der zur Führung des Vorsitzes nach der Satzung berechtigt ist, so sind die in dieser G.V. gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären,[10]) bezw. nach deutschem Recht absolut nichtig.[12])

Ein anderer Fall dieser Art läge vor, wenn die G.V. einberufen wurde und am festgesetzten Tage stattgefunden hat, aber aus irgend einem Grunde rechtmäßig, sei es wegen mangelnder Beteiligung, oder wegen Erschöpfung der Tagesordnung, vom Vorsitzenden geschlossen wurde, ein Teil der Aktionäre aber beschließt, trotz Abwesenheit des Büros die Sitzung fortzusetzen. Hier hat die Berufung ihre Wirksamkeit mit der Schließung verloren. Die Fortsetzung bedeutete also eine neue Versammlung und deren Beschlüsse wären mangels Berufung für nichtig zu erklären,[11]) bezw. nach deutschem Recht wegen Fehlens einer rechtsgültigen Berufung absolut nichtig.[12])

Letzterer Fall wäre anders zu beurteilen, wenn die Tagesordnung noch nicht erledigt und auch sonst kein rechtmäßiger Grund für die Schließung der Sitzung gegeben wäre. Dann wäre die Schließung eine willkürliche und gesetzwidrige Maßnahme seitens des Vorsitzenden und demzufolge als rechtsunwirksam anzusehen. Die Aktionäre könnten die Sitzung fortsetzen, das Verlassen der Sitzung seitens des Vorsitzenden als Niederlegung seines „Mandates" betrachten und einen neuen Vorsitzenden wählen. Die im Laufe der Fortsetzung dieser G.V. gefaßten Beschlüsse wären rechtsgültig.[13])

[10]) *Paris* 12. IV. 02, *D.* 06. 2. 345.

[11]) *Paris* 8. VI. 12, *D.* 13. 2. 161.

[12]) Zwei Fälle, die zwar für Deutschland noch nirgends entschieden wurden, aber nach Ansicht des Verfassers analog der sonstigen Rechtsprechung so zu behandeln sind.

[13]) *Trib. com. Seine* 30. VI. 20, *L.B.* III, *p.* 225.

§ 2.

Mitstimmen nicht Stimmberechtigter und Nichtzulassung Stimmberechtigter zur Generalversammlung.

1) Die bloße Teilnahme, d. h. Anwesenheit nicht Stimmberechtigter in einer G.V., kann naturgemäß auf die Rechtsgültigkeit gefaßter Beschlüsse keinen Einfluß ausüben; vielmehr kann nur das Mitstimmen, die Teilnahme an der Beschlußfassung selbst eine solche Wirkung haben. Es ist demnach festzustellen, wer überhaupt zur Stimmabgabe in der G.V. berechtigt und wer in besonderen Fällen von der Abstimmung ausgeschlossen ist. Hieran schließt sich als dritte Frage an, ob eine Stellvertretung möglich ist, und wer Stellvertreter sein kann.

2) Stimmberechtigt sind im Prinzip alle Aktionäre [1]); die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien ist hierbei gleichgültig. Die Satzungen schwächen aber diesen Grundsatz in den meisten Gesellschaften ab, indem sie das Stimmrecht vom Besitz einer bestimmten Anzahl von Aktien abhängig machen. Das Gesetz erklärt eine solche Bestimmung der Satzung für zulässig, soweit sie die o.G.V. betrifft und nicht die im § 1 des Art. 27 aufgeführten besonderen Fälle. Eine derartige Beschränkung des Stimmrechts wäre nach deutschem Aktienrecht unzulässig, denn § 252, I HGB schreibt ausdrücklich vor, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Es dürfen infolgedessen hier für das Stimmrecht keinerlei Bedingungen aufgestellt werden, die praktisch das Stimmrecht der Aktieninhaber verkümmern würden.

Die aus der Zulässigkeit solcher Satzungsbestimmungen sich ergebende Härte hat nun allerdings Art. 4 der Novelle von 1893 zu beseitigen versucht, indem er dem Art. 27, I folgenden Satz beifügte:

> *«Tous propriétaires d'un nombre d'actions inférieur à celui déterminé pour être admis dans l'ass. pourront se réunir pour former le nombre nécessaire et se faire représenter par l'un d'eux».*

So können also, wenn die Satzung bestimmt, daß nur die Eigentümer von 20 Aktien zur G.V. zugelassen werden, 3 Aktionäre, die je 7 Aktien besitzen, sich zusammenschließen und durch

---

[1]) *L.B.* I, 558.

einen von ihnen vertreten lassen. Dieser hat dann eine Stimme, wird also genau so behandelt, als ob er selbst Eigentümer der 21 Aktien wäre. Der Zweck des Gesetzes wurde allerdings seinerzeit nicht erreicht, da die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung vielfach bestritten wurde, insbes. die Rechtsprechung zur Verneinung derselben neigte. Die Novelle von 1913 hat diesen Streit beseitigt, indem sie erklärte, «*cette disposition est applicable même aux sociétés constituées avant le 1er août 1893.*»[2])

Dieses *droit de groupement* kann durch die Satzung nicht geschmälert oder beseitigt werden, da es sich um eine zwingende Rechtsnorm handelt.[3])

Eine weitere Beschränkung des Stimmrechts ist in der Form möglich, daß die Satzung bestimmt, daß kein Aktionär mehr als eine gewisse Zahl von Stimmen in seiner Person vereinigen könne. Die Zulässigkeit einer solchen Vorschrift ist für das deutsche Recht ausdrücklich in § 252, I Satz 3 HGB ausgesprochen, für das französische Recht ergibt sie sich aus Art. 27, I. Vom Gesetz ist eine Höchstzahl der Stimmen nur in Art. 27, IV für die *ass. constitutive* festgesetzt, für die *ass. gén. ordinaire* ist die Regelung der Statuten überlassen.

Wenn die Satzung keine Beschränkung des Stimmrechts vorsieht, ist eine solche auch nicht zulässig.[4]) Da aber das Gesetz keine diesbezüglichen Vorschriften enthält, ist die Frage für den Fall des Schweigens der Satzung, wie viele Stimmen ein Aktionär habe und haben könne, in der französischen Literatur sehr bestritten. Die Mehrheit der Schriftsteller spricht, ausgehend von dem demokratischen Grundsatz des gleichen Stimmrechts, jedem Aktionär eine Stimme zu, unabhängig von der Zahl seiner Aktien. Demgegenüber wird aber hervorgehoben, daß man nicht vergessen dürfe, daß es sich auch hier

---

[2]) Eine Gültigkeit dieser Bestimmung für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1867, also mit Genehmigung des Gouvernements gegründeten Gesellschaften wird allerdings nach wie vor bestritten, da es sich hier nur um eine Aenderung des cit. Gesetzes handelt, dem diese Gesellschaften nicht unterworfen seien mangels rückwirkender Kraft desselben; *L.B.* Anm. 3 zu *p.* 416.

[3]) Dies ergibt sich aus den Vorarbeiten zum Gesetz von 1893, vgl. *L.B.* I, 558.

[4]) *L.B.* I, 561.

nicht um eine Personal-, sondern um eine Kapitalgesellschaft handle, demgemäß der Einfluß des einzelnen Gesellschafters logisch abhängen müsse von der Größe seines Interesses an der Gesellschaft; und dieses letztere bestimme sich eben nach der Höhe des Kapitalbetrages, den er in die Gesellschaft eingelegt hat. Hierbei stützt man sich vor allem auf Art. 220 *C. com.*, der diesen Grundsatz für die Gesellschaft von Mitredern aufstellt.[5])

Hierdurch kommt man also zu einer entsprechenden Anwendung des Art. 31, II, der für die ao.G.V. jedem Aktionär das Recht gibt, an der Abstimmung teilzunehmen *avec un nombre de voix égal aux actions qu'il possède.*

Für das deutsche Recht setzt § 252 HGB klar und eindeutig fest, daß das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ausgeübt wird. Es gibt also der gesetzlich zulässige Mindestbetrag der Aktien im Zweifel eine Stimme.

3) Wie schon oben betont, ist im Prinzip jeder Aktionär zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt, doch ist der Begriff der Aktie, im Hinblick auf bestimmte, dem französischen Recht eigentümlichen Wertpapiere, bestritten.

Aus Art. 34, I *C. com.*, der die Aktie als Teil des Gesellschaftskapitals bezeichnet, folgert die herrschende Meinung, daß für den Begriff der Aktie eine Bar- oder Sacheinlage wesentlich sei. Nun kennt aber das französische Recht in den *actions de prime, actions industrielles* und *actions de jouissance*, und ebenso in den *parts de fondateurs* bezw. *parts bénéficiaires* besondere, nicht durch Geld- oder Sacheinlagen erworbene Mitgliedschaftsrechte, von denen streitig ist, welche Rechtsstellung sie ihrem Inhaber verleihen.

a) Die Baraktie *(action ordinaire* oder *action de numéraire)* beruht auf der Einbringung von barem Geld in die Gesellschaft. Für sie ist das Stimmrecht allgemein anerkannt.

---

[5]) *L.B.* I, 562: *On ne comprendrait pas qu'il en fût autrement dans les sociétés anonymes.*

Zur Unterstützung dieser Ansicht wird noch Art. 28, II angeführt, der die Aufstellung der Anwesenheitsliste befiehlt, in der auch anzugeben ist, wie viele Aktien der betreffende Aktionär besitzt. Dieser Art. setze demnach das Bestehen obigen Prinzips voraus, da die Vorschrift absolut gegenstandslos wäre, falls die Zahl der Aktien für die Stimmenzahl belanglos wäre.

b) Die Apportaktie *(action d'apport)* hat ihren Namen daher, daß sie mit Sacheinlagen *(apports en nature)* gedeckt wird. Da sie meist an die Gründer der Gesellschaft ausgegeben wird, führt sie vielfach auch die Bezeichnung *action de fondateur*, hat aber nichts mit den *parts de fondateurs* zu tun. Auch für diese Aktie ist Stimmrecht allgemein anerkannt.

c) Die Vorzugsaktie *(action privilégiée* oder *action de priorité)* ist nichts anderes als eine Abart der Bar- oder Apportaktie, die mit gewissen Vorzugsrechten — z. B. mehrfaches Stimmrecht, größere Gewinnanteile usw. — ausgestattet ist. Als Unterart der Bar- oder Apportaktie wird auch ihr allgemein Stimmrecht zugesprochen.

d) Bei der Arbeitsaktie *(action industrielle)* besteht die Einlage in dauernden, für die Gesellschaft noch zu leistenden Diensten. Abgesehen davon, daß ihre Gültigkeit überhaupt bestritten wird, wird ihr teilweise nur beratende Stimme zugesprochen.[6]) Andere sprechen ihr überhaupt den Aktiencharakter ab und geben ihr somit gar kein Stimmrecht oder stellen sie den *actions de jouissance* gleich.[7])

e) Die Prämien-Aktie *(action de prime)* ist das Entgelt für anläßlich der Gründung geleisteten Dienste. Diesen wird die Aktien-Natur und somit das Stimmrecht zumeist abgesprochen, und sie den *parts de fondateurs* gleichgestellt.[8])

f) Die Genuß-Aktie *(action de jouissance)* wird den bisherigen Aktionären anstelle amortisierter Kapital-Aktien ausgehändigt. Da ihr Zweck ist, den Inhabern amortisierter Aktien ihre Rechtsstellung zu erhalten, sind sie wie Baraktien zu behandeln, haben somit Stimmrecht.

g) Die Gründerscheine und Genußscheine *(parts de fondateurs* bezw. *parts bénéficiaires)* sind negotiable Titel ohne Nominalwert und werden in der Regel an Personen ausgegeben, die sich um das Zustandekommen der Gesellschaft irgendwie verdient gemacht haben. Den Inhabern dieser Papiere wird teilweise überhaupt die Eigenschaft als Gesellschafter abgesprochen. Von der Rechtsprechung werden die Genußscheine teilweise als Gläubiger-Ansprüche gegenüber

---

[6]) *Caen* 26. VI. 1912, *D.* 14. 2. 161; *Pic* 801.
[7]) *L.B.* I, 415.
[8]) *Pic* 800; *L.B.* I, 417.

der Gesellschaft angesehen,[9]) teils auch als Aktien besonderer Art.[10]) Andere behandeln sie als Mitgliedschaftsrechte *sui generis*.[11]) Wie aber die Genußscheine auch von Literatur und Rechtsprechung rechtlich beurteilt werden mögen, so verweigert man ihnen doch allgemein das Recht zur Teilnahme an der Abstimmung mit dem Hinweis, daß zur Erzielung der Beschlußfähigkeit und Mehrheit bestimmte Quoten des Kapitals vertreten sein müssen, also Aktien, die ohne Kapital- und Sacheinlagen erworben wurden, vom Gesetzgeber als nicht stimmberechtigt behandelt seien.

ad d—f: Gemäß dem Wortlaut des Art. 27, I wird allgemein anerkannt, daß die Satzungen den erwähnten Titeln sowohl das Stimmrecht verleihen, wie auch, wenn solches nach dem Gesetz zuzusprechen wäre, es versagen oder beschränken können.

4) Das mit einem der vorerwähnten Titel kraft Gesetzes oder Satzung verbundene Stimmrecht kann nur von dem Eigentümer derselben ausgeübt werden. Dieser Satz gilt ebenso für das deutsche wie für das französische Recht. Eigentümer einer Aktie ist, wer sie unter Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des *C. civ.* bezw. BGB rechtmäßig von seinem Vormann erworben hat. Für die Aktie gelten aber einige Besonderheiten.

a) Bei der Namens-Aktie *(action nominative)* gilt nur der als Aktionär, der als solcher im Aktienbuch *(régistre de la société* oder *régistre de transferts)* eingetragen ist. (Art. 36,I *C. com.* und § 223, III HGB).

b) Im Gegensatz dazu wird bei der Inhaber-Aktie *(action du porteur)* das Eigentum durch sachenrechtliche Uebertragung des Papiers erworben (Art. 35 *C. com.* und § 793 BGB).

c) Die Order-Aktie *(action à ordre)* wird durch Indossament übertragen. Ob daneben noch ein *transfert* erforderlich ist, ist bestritten; von der Rechtsprechung wird dies verneint.[12])

Zum rechtmäßigen Eigentumserwerb genügt auch Ankauf an der Börse, bei durch die Gesellschaft erfolgendem Zwangs-

---

[9]) *Lyon* 14. V. 1901, *D.* 04. 1. 481; *Lyon* 14. VI. 1911, *D.* 17. 1. 134; *Cass. (chambre civile)* 20. VI. 1917, *D.* 17. 1. 134.

[10]) *Cass. (chambre de requêtes)* 16. XI. 1904, *D.* 06. 1. 49.

[11]) *L.C.* II, 560 *bis; L.B.* I, 418, 560.

[12]) *Cass.* 26. I. 1869, *S.* 69. 1. 322; § 222/III HGB.

verkauf *(exécution en bourse)* wenn der Aktien-Zeichner auf Zahlungsaufforderung hin seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Erwerber dieser Aktien ist berechtigt, als Aktionär an der G.V. teilzunehmen.[13]) Es wird auch als zulässig angesehen, daß ein Syndikat von Administratoren diese Papiere erwirbt, und diese dann am Tage der G.V. sich in Händen des Syndikats befinden oder inzwischen einem Dritten übertragen wurden. Es dürfen nur auf Seiten der Administratoren und der Dritten keinerlei betrügerische Machenschaften vorliegen.[14])

Sodann gibt es eine Reihe von Fällen, in denen das Recht des Aktien-Inhabers durch Rechte von Dritten an diesen Urkunden beschränkt ist.

a) Pfandrecht: Stimmberechtigt ist hier lediglich der Eigentümer, nicht der Pfandnehmer, soweit nicht ausdrücklich die Ausübung des Stimmrechts mit übertragen oder zur Ausübung des Stimmrechts im Namen des Verpfänders Vollmacht erteilt wurde.[15]) Der Grund dieses Schlusses liegt darin, daß es sich bei der Verpfändung nicht um Uebertragung des Rechts, sondern um sachliche Sicherstellung des Gläubigers handelt.

b) Gesetzliche Vertretung: Ist für einen geschäftsunfähigen Eigentümer einer Aktie ein gesetzlicher Vertreter aufgestellt, so steht diesem die Ausübung des Stimmrechts als Verwalter des Vermögens zu, desgleichen im Konkursfalle dem Konkursverwalter.[16])

c) Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes: Hier richtet sich die Frage, wer zur Ausübung des Stimmrechts berufen ist, nach dem gesetzlichen oder vereinbarten Güterstand. Steht auf Grund des Güterstandes dem Ehemann die Verwaltung und Nutznießung zu, so ist er auch zur Ausübung des Stimmrechts befugt.[16])

d) Im Falle eines Verwahrungsvertrages steht das Stimmrecht dem Hinterleger als Eigentümer zu, wenn nicht dieser die Ausübung desselben ausdrücklich übertragen hat.

[13]) *Trib. com. Seine* 3. XII. 1888, *D.* 89. 1. 539; §§ 218, 219 HGB.

[14]) *Paris* 30. VI. 1883, *D.* 85. 2. 18.

[15]) *Lyon* 21. XI. 1894, *D.* 95. 2. 478; Hueck, p. 131, 132.

[16]) *L.B.* I, Anm. 3 zu *p.* 416; Hueck, p. 132 ff.

e) Reportgeschäft (Kostgeschäft): Hier gehen die Aktien in das Eigentum des Hereinnehmers *(reporteur)* über. Es kann also nur dieser, nicht mehr der Kostgeber *(reporté)* das Stimmrecht dieser Aktien ausüben.[17]). Der Reporteur kann auch ein Bankagent sein; es genügt in allen Fällen, daß keinerlei betrügerische Machenschaften vorliegen, insbes. Zweck des Geschäftes nicht war, die Abstimmung zu fälschen oder eine fungierte Mehrheit herbeizuführen.[18])

3) Nicht jeder aber, dem begrifflich das Stimmrecht zusteht, kann dieses im konkreten Falle ausüben. Eine solche Regel, kraft deren ein Aktionär sich an einer bestimmten Abstimmung nicht beteiligen dürfe, stellt Art. 30, II auf. Allgemein für zulässig erachtet werden entsprechende Satzungsbestimmungen. Sehr bestritten ist die Frage, wie dies zu handhaben sei, wenn die Satzung die Beteiligung an der Abstimmung interessierter Aktionäre nicht untersagt. Obgleich sich der vorerwähnte Art. 30, II nur auf die konstituierende und ao.G.V. bezieht, hat man doch vielfach hieraus den Satz abzuleiten versucht, daß niemand berechtigt sei, in eigenen Angelegenheiten abzustimmen. Die herrschende Meinung aber erkennt mit vollem Recht an, daß es sich hierbei um Ausnahmeregeln handle, die keine Erstreckung auf nicht ausdrücklich angeführte Fälle vertragen, und lehnt, wenn auch mit Bedauern, jeden Analogieschluß entschieden ab.[19]) Daraus ergibt sich, daß im französischen Recht die Administratoren in ihrer Eigenschaft als Aktionäre über ihre eigene Entlastung mitstimmen dürfen.[20]) Hierbei wird allerdings nicht verkannt, daß dies eine beträchtliche Lücke in der französischen Gesetzgebung ist. Denn wenn die Administratoren auf Grund ihrer eigenen Aktien oder auf Grund ihnen erteilter Vollmachten die Mehrheit haben, so wird durch ihre Zulassung zur Abstimmung über ihre Entlastung

---

[17]) *Paris* 6. VII. 1892, *D.* 94. 2. 598; *Cass.* 18. VI. 95, *D.* 95. 1. 479; *Cass.* 12. VI. 1891, *D.* 93. 1. 430; *Paris* 19. I. 1897, *D.* 1900. 2. 169; Hueck, p. 133.

[18]) *Paris* 6. VII. 1892, D. 94. 2. 598; *Cass.* 18. VI. 1895, *D.* 95. 1. 479.

[19]) *Cass.* 30. IV. 1894, *D.* 94. 1. 553; *Cass.* 27. VIII. 81. *S.* 83. 1. 337; *L.C.* Anm. 2 zu *p.* 272; *Pic* 1272; *Thaller* 683.

[20]) *L.B.* I, 577; *Paris* 16. II. 1897, *Soc.* 97, *p.* 166; *Douai* 7. III. 1890, *Soc.* 91, *p.* 247; *Besançon* 16. II. 22, *D.* 22. 2. 142.

tatsächlich ihre gesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit zu einer leeren Phrase.[21]).

Im Gegensatz dazu ist nach § 252, III HGB den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend ein Mitstimmen in eigenen Angelegenheiten, sowohl im eigenen als auch im fremden Namen, verboten.

4) Das Stimmrecht kann nur in der G.V. ausgeübt werden, d. h. bei persönlicher Anwesenheit der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten in der G.V. Daraus ergibt sich vor allem, daß, da jedem Beschluß eine allgemeine Beratung vorausgehen muß, die Stimmabgabe seitens eines nicht anwesenden oder nicht vertretenen Aktionärs nicht durch schriftliche Mitteilung an die G.V. erfolgen kann. Die schriftliche Uebermittlung der Zustimmung zu einem auf der Tagesordnung enthaltenen Vorschlag wäre ungültig und dürfte bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden.[22])

5) Stellvertretung in der G.V. ist in beiden Rechten zulässig und kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Wohl aber ist es in beiden Rechten der Satzung erlaubt, die Auswahl des Stellvertreters zu beschränken, indem man z. B. bestimmt, daß sich die Aktionäre nur durch Personen vertreten lassen können, die selbst Aktionäre sind, oder indem man die Stellvertretung durch gewisse Personenkreise verbietet, z. B. durch Bankvertreter.[23])

Die Bestimmung der Vollmachtsform ist in Frankreich völlig der Satzung überlassen, diese kann also jede Form verlangen. Dagegen erklärt § 252, II, Satz 2 HGB die schriftliche Form für erforderlich und genügend. Diese Vorschrift ist zwingenden Rechts und kann nicht geändert werden; die Satzung könnte nicht etwa notarielle Beglaubigung vorschreiben.[24])

Die Beschränkung in der Wahl des Stellvertreters darf allerdings in beiden Rechten auch nicht soweit gehen, daß dadurch praktisch die Ausübung des Stimmrechts unmöglich

[21]) *L.B.* I, Anm. 1 zu *p.* 430.

[22]) *Lyon*, 20. V. 1911, *D.* 12. 2. 361; *L.B.* I, 557; § 259, I HGB.

[23]) *Cass.* 26. II. 1918, *S.* 1918/19. 1. 33; *Lyon* 26. II. 1903, *D.* 09. 2. 346; *L.B.* I, 557; § 252, II, Satz 1 HGB; Hueck, p. 147

[24]) *L.B.* I, 557; Hueck, p. 147.

gemacht würde; so dürfte z. B. dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Aktionärs nicht deswegen die Teilnahme an der Abstimmung versagt werden, weil er nicht selbst Aktionär ist.[25])

Gesetzliche Beschränkungen in der Wahl des Stellvertreters kennen beide Rechte nur ausnahmsweise. So ist es unzulässig, daß sich Aktionäre, die auf Grund Art. 27, I das ihnen zustehende *droit de groupement* zur Erreichung des Stimmrechts ausüben, sich durch einen Aktionär vertreten lassen, der nicht an diesem *groupement* beteiligt ist. Das Gesetz gestattet ihnen nur, sich durch *l'un d'eux* vertreten zu lassen.[26]) Das deutsche Recht kennt eine gesetzliche Beschränkung der Stellvertretung in der Form, daß jemand, der von einer Abstimmung aus persönlichen Gründen ausgeschlossen ist, auch nicht für einen anderen stimmen darf. (§ 252, III HGB).

6) Als Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts können in beiden Rechten die Satzungen vorschreiben, daß binnen einer bestimmten Zeit vor Zusammentritt der G.V. jeder Aktionär, der sich an dieser zu beteiligen wünscht, seine Aktien an einer bestimmten Stelle hinterlegt. In der Bestimmung der Frist und der weiteren Ausgestaltung läßt das französische Recht den Satzungen volle Freiheit, während das deutsche Recht gewisse Beschränkungen in der Fristsetzung aufstellt.[27]) Auf Grund dieser Hinterlegungen muß der Verwaltungsrat ein Aktionärverzeichnis aufstellen, und dürfen nur die zur G.V. zugelassen werden, die dort eingetragen sind. Erklärt die Satzung zwar die Hinterlegung der Aktien für erforderlich, ohne aber zu bestimmen, wo diese zu erfolgen hat, so wird die Hinterlegung bei irgendeinem Bankhaus oder sonstigen Kreditinstitut für ausreichend erachtet, und braucht der betreffende Aktionär der Gesellschaft nur eine Bestätigung dieses Institutes einzusenden, daß die Aktien bis zu dem auf die G.V. folgenden Tage unveräußerlich (immobilisiert) seien.[28])

7) Jede Verletzung vorstehender Vorschriften, sei es, daß ein nicht Stimmberechtigter zur Abstimmung zugelassen, oder daß ein Stimmberechtigter ungerechtfertigt von der Abstimmung ausgeschlossen wurde, bildet einen Grund für die Nich-

---

[25]) *L.B.* I, Anm. 3 zu *p.* 414; Hueck, a. a. O.
[26]) *L.B.* I, Anm. 1 zu *p.* 416.
[27]) *L.B.* I, 574; § 255, II, III HGB.
[28]) *Paris* 6. VII. 1892, *D.* 94. 2. 598; *L.B.* I, 557, 574.

tigkeitserklärung, bezw. im deutschen Recht für Anfechtbarkeit der in dieser G.V. gefaßten Beschlüsse, wenn nicht die erforderliche Mehrheit und Quorum auch ohne bezw. trotz Teilnahme dieser Personen erreicht worden wäre. (vgl. § 3).

§ 3.

Nichterreichen des erforderlichen Quorums und der vorgeschriebenen Mehrheit.

1) Quorum: Während das deutsche Aktienrecht auf die Feststellung einer Beschlußfähigkeitsziffer grundsätzlich verzichtet, stellt das französische Recht hier eine sehr komplizierte Regelung auf:

Wenn eine G.V. zum ersten Male einberufen wird, verlangt das Gesetz immer für die Rechtsgültigkeit ihrer Beschlüsse, daß $^1/_4$ des Gesellschaftskapitals vertreten sei. Erst mit der Feststellung seitens der Versammlungsleitung, daß die G.V. beschlußfähig sei, vermag diese *résolutions définitives* zu fassen. Mangels dieses Quorums ist die G.V. nur zu *délibérations provisoires* in der Lage, doch kann in diesem Falle eine 2. G.V. zur Beratung der gleichen Fragen einberufen werden. Für diese 2. G.V. ist dann eine Beschlußfähigkeitsziffer nicht mehr festgelegt. Sie kann, gleichgültig welcher Teil des Geschäftskapitals durch die Anwesenden vertreten sei, über die in der Tagesordnung enthaltenen Fragen endgültig beschließen, vorausgesetzt nur, daß sie unter Einhaltung der von der Satzung vorgeschriebenen Form und Fristen berufen wurde. Das Fernbleiben einer Anzahl von Aktionären von dieser 2. G. betrachtet man nicht als Protest gegen die zu fassenden Beschlüsse.[1])

Es genügt aber nicht, wenn bei Beginn der Beratung die Beschlußfähigkeit der G.V. festgestellt worden ist, vielmehr muß diese vor allem im Moment der Abstimmung vorliegen.[2])

2) Die Mehrheit: Art. 28, I besagt, daß in allen G.V.[en] die Beschlüsse gefaßt werden *à la majorité des voix*, und betont damit den Gedanken des allgemeinen und gleichen Stimmrechts. Die Folge dieser ungenauen Ausdrucksweise ist aber, daß der Begriff der Majorität in der Literatur sehr umstritten ist. Einige verstehen darunter die Mehrheit aller an der G.V.

---

[1]) *L.B.* I, 564; Art. 29, I, II.
[2]) *Paris* 8. VI. 1912, *D.* 13. 2. 161.

schlechthin, nicht nur an der betreffenden Abstimmung teilnehmenden Aktionäre;[3]) andere dagegen begnügen sich mit der *majorité absolue des votants*, wobei sie betonen, daß es eine allgemein für Wahlen und Entschließungen anerkannte Regel sei, daß die sich enthaltenden Stimmen nicht mitgezählt werden.[4])

Allgemein wird die absolute Mehrheit, d. h. *la moité des voix plus une* gefordert. Diese Regel ist aber nur insoweit als zwingend zu erachten, als sie den Satzungen verbietet, schon eine geringere Stimmenzahl als zur Beschlußfassung genügend zu erachten; eine Grenze nach oben soll dabei nicht gestellt sein.

Im Gegensatz dazu bestimmt § 251 HGB klar und unzweideutig, daß die Beschlüsse der G.V. der „Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder durch Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorgeschrieben sind."

3) Steht bei der Abstimmung fest, daß das vorgeschriebene Quorum oder die Mehrheit nicht erreicht ist, so ist ein endgültiger Beschluß nicht zustandegekommen. Dies bedarf keiner weiteren Behandlung.

Näher zu betrachten sind hier die Fälle, wo zwar ziffermäßig das Quorum und die Mehrheit gegeben sind, dies aber auf der Teilnahme nicht Stimmberechtigter beruht. Haben nach Gesetz oder Satzung nicht stimmberechtigte Aktionäre oder nicht zugelassene Vertreter von Aktionären — z. B. solche, die nicht selbst Aktionäre sind — teilgenommen, so muß die Zahl der von diesen abgegebenen Stimmen von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen werden. Bleibt dann nicht mehr die für das Quorum oder die Mehrheit erforderliche Zahl übrig, so sind die gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären.[5]) Nach deutschem Recht liegt in einem solchen Fall nur ein Anfechtungsgrund vor, da das Nichterreichen der Mehrheit nur ein Mangel im Zustandekommen des Beschlusses ist.[6])

---

[3]) *L.C.* 851.

[4]) *L.B.* I, 562; *Pic* 1302, 1364; *Thaller* 683.

[5]) *Cass.* 20. VI. 1898, *D.* 99. 1. 233; *Cass.* 4. VII. 1911, *D.* 11. 1. 449; *Cass.* 26. II. 18, *S.* 1918/19. 1. 33; *Trib. com. Seine* 1. III. 18, *Soc.* 1919, *p.* 294; *Pau* 10. IV. 1900, *D.* 1900. 2. 433.

[6]) Hueck, p. 83, 85 ff. (bestritten).

Diese an sich hier eingreifende Nichtigkeit der Beschlüsse kann aber nach französischem Recht dadurch geheilt sein, daß diese nicht Stimmberechtigten von den übrigen Teilnehmern der G.V., nachdem diesen das mangelnde Stimmrecht durch die Versammlungsleitung bekanntgegeben wurde oder sonst bekannt war, ohne Protest zur Abstimmung zugelassen wurden.[7])

Anders ist das fehlerhafte Zustandekommen der Mehrheit zu beurteilen, wenn auf Seiten irgendwelcher Teilnehmer an der G.V. irgendwelche betrügerische Machenschaften vorlagen, deren Zweck eine *création frauduleuse d'une majorité factice* war. In diesen Fällen ist es gleichgültig, ob auch ohne diese *manoeuvres frauduleuses* das Quorum und die erforderliche Mehrheit sich ergeben hätten. Die Schaffung einer betrügerischen Mehrheit erfordert:

a) einen Betrug, d. h. die Tatsache, daß in der G.V. unberechtigt und in Kenntnis und unter Verschweigung des Unrechts Stimmen abgegeben wurden. Z. B. wenn Aktionäre mitgestimmt haben, auf deren Aktien keinerlei Einzahlung gemacht wurde, oder wenn sich jemand der G.V. gegenüber als Träger von Aktionärsrechten — wirklich bestehenden oder fingierten — ausgegeben hat, ohne selbst Aktionär zu sein, wie es ein ihm wohlbekannter Artikel der Statuten verlangt, oder wenn ein Administrator oder sonstiger Aktionär, der auf Grund seines Aktienbesitzes mehr Stimmen hätte, als die Satzung maximal zuläßt, die überschüssigen Aktien unter seine Freunde und Verwandten verteilt, damit diese im eigenen Namen das Stimmrecht ausüben, und so seinem Aktienbesitz eine höhere Stimmenzahl zufällt, als gestattet.

   Nicht wird vorausgesetzt, daß derjenige, dem dieser Betrug zur Last gelegt wird, wußte, daß noch andere Personen in die G.V. eingeführt wurden, um gleich ihm zu Unrecht mitzustimmen, noch daß er diese gekannt oder gar mit ihnen Vereinbarungen getroffen hat. Es genügt, wenn er selbst mit Betrugsabsicht gehandelt hat, um eine nach Gesetz und Statut nicht bestehende Mehrheit vorzuspiegeln.[8])

b) Die Herbeiführung einer vorgespiegelten Mehrheit. Dies ist der Fall, wenn die gefaßten Beschlüsse aus einer Be-

---

[7]) *Cass.* 29. VI. 1899, *D.* 1905. 1. 191; *Cass.* 26. II. 1918, *S.* 1918/19. 1. 33.

ratung resultieren, an der in irgendwelchem Verhältnis nicht Stimmberechtigte teilgenommen haben, wenn es unmöglich ist, anzugeben, welchen Elementen und Einflüssen die G.V. zur Zeit der Abstimmung unterworfen sein konnte und welchen Einfluß diejenigen gehabt haben können, die, ohne stimmberechtigt zu sein, die Elemente der im Sitzungsprotokoll festgestellten Einstimmigkeit waren.[8])

Der entgegengesetzte Fall, daß nämlich stimmberechtigte Aktionäre oder Vertreter von solchen unrechtmäßig von der G.V. ausgeschlossen wurden, ist — *mutuis mutandis* — analog zu behandeln.[9]) Auch hier ist im französischen Recht Nichtigkeitserklärung, im deutschen Recht Anfechtbarkeit gegeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht auch bei Zurechnung der von diesen Aktionären abzugebenden Stimmen zu den Stimmen der Aktionäre, die gegen den Beschluß waren, noch die erforderliche Mehrheit zu Gunsten des gefaßten Beschlusses vorläge.

§ 4.

Verletzung des Rechts zur Einsichtnahme und der Pflicht zur Abschrifterteilung.

1) Art. 35 bestimmt, daß wenigstens 15 Tage vor Zusammentritt der G.V. jeder Aktionär das Recht habe, in das Inventar und Aktionärverzeichnis Einblick zu nehmen. Dagegen besteht eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Erteilung von Abschriften nur bezüglich der Bilanz und des Berichtes der Aufsichts-Kommissare. Die unklare Fassung dieses Artikels hat zu vielen Streitfragen Anlaß gegeben. Nach herrschender Ansicht steht dieses *droit de communication* allen Aktionären zu, auch denen, die nicht in der G.V. stimmberechtigt sind und kann sowohl persönlich als auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Aus den Worten *quinze jours au moins avant la réunion* hat man teilweise gefolgert, daß die Kenntnisnahme schon am 14. Tage vor der Abhaltung der G.V. erfolgt sein

---

[8]) *Cass.* 20. VI. 1898, *D.* 99. 1. 233; *Cass.* 29. VI. 1899, *D.* 05. 1. 191; *Cass.* 31. XII. 13, *D.* 17. 1. 143; *Douai* 24. I. 1899, *D.* 1900. 2. 313; *Paris* 5. VI. 19, *L.B.* III, p. 231.

[9]) *L.B.* I, 562; Hueck, p. 84, 85.

müsse. Die herrschende Meinung jedoch[1]) interpretiert diesen Satz dahin, daß jedem Aktionär mindestens während der letzten 2 Wochen die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben sein müsse. Dies folgert man daraus, daß es zumeist effektiv unmöglich wäre, das Aktionärverzeichnis schon 15 Tage vor dem Zusammentritt aufzustellen. Dazu müßten alle Eigentümer von Inhaberaktien verpflichtet werden, ihre Aktien spätestens am 16. Tage vor der Sitzung zu hinterlegen, da sie sonst den Administratoren nicht bekannt sein können. In den meisten Gesellschaften verlangt aber die Satzung eine Hinterlegung erst 5—3 Tage vor der Sitzung. In diesem Falle sind allerdings die Administratoren verpflichtet, am 15. Tage vor der Abhaltung der G.V. eine Liste der Eigentümer von Namensaktien und, soweit sie schon hinterlegt haben, von Inhaberaktien aufzustellen und diese Liste fortlaufend zu ergänzen. Einige Schriftsteller haben hier angenommen, daß es sich um das Verzeichnis der Erstaktionäre handle. Dies wird aber mit Recht abgelehnt, da dieses Verzeichnis schon bei der Gründung veröffentlicht werden mußte und infolge der zahlreichen, inzwischen stattgefundenen Aktienübertragungen gar kein Interesse mehr hat. Zweck der Bestimmung ist vielmehr, dem einzelnen Aktionär die Möglichkeit zu geben, sich schon vor Zusammentritt der G.V. zu vergewissern, daß keine nicht Stimmberechtigten sich zur Teilnahme angemeldet haben.

Das Recht zur Einsichtnahme steht den Aktionären auch noch am Tage der Versammlung selbst zu; denn Art. 34, IV stellt fest, daß das Inventar, die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der G.V. vorgelegt werden müssen. Dagegen wird nach Abhaltung der G.V. den Aktionären ein solches Recht nicht mehr zuerkannt.

Das Aktionärverzeichnis muß alle Aktionäre enthalten, die der Gesellschaft bekannt sind, auch dann, wenn sie nicht die von der Satzung zur Ausübung des Stimmrechts vorgeschriebene Zahl von Aktien besitzen, aber berechtigt sind, sich im Wege des *droit de groupement* vertreten zu lassen.

Die Existenz des *droit de communication* ist zwingendes Recht. Die Satzung kann dieses Kontrollrecht in keiner Weise beschränken. So erklärt z. B. die Rechtsprechung eine Bestimmung der Satzung, daß die Uebermittlung einer Abschrift der Bilanz genüge, ausdrücklich als unzulässig, da deren kurz ge-

[1]) *L.C.* Anm. 1 zu *p.* 272; *L.B.* I, 574.

faßte Vorträge dem Aktionär nicht die Möglichkeit geben, sein Kontrollrecht mit Nachdruck auszuüben. Vielmehr muß ihm hierzu die Einsichtnahme in das Inventar gestattet werden. Dieses Inventar muß genau aufgestellt werden, und zwar zahlenmäßig detailliert nach allen beweglichen und unbeweglichen Werten sowie allen Schulden und Forderungen der Gesellschaft.[2])

Dagegen wird der Text des Art 35 nicht als beschränkend aufgefaßt. Es ist zulässig, daß die Satzung den Aktionären Einsichtnahme in weitere Stücke gestattet, und selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann ein Aktionär, der ein rechtliches Interesse nachweist, sogar Einsichtnahme in die Bücher und alle auf seine Angelegenheit bezüglichen sonstigen Dokumente verlangen, nötigenfalls im Wege einer Klage an das Handelsgericht.[3])

Obgleich das Gesetz nur im Falle des Art. 32, II die gefaßten Beschlüsse für nichtig erklärt, sind Literatur und Rechtsprechung einstimmig der Ansicht, daß bei Verweigerung der Einsichtnahme oder Abschrifterteilung die in der darauffolgenden G.V. gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären sind. Die Gesellschaft könnte nicht einmal einwenden, die Beschlüsse seien mit einer solchen Mehrheit gefaßt worden, daß die Stimmen der Aktionäre, denen die Einsichtnahme verweigert wurde, das Endergebnis nicht hätten ändern können. Man berücksichtigt hier folgerichtig, daß, wenn diese Aktionäre auf Grund ihrer Kontrolle irgendwelche Ungenauigkeiten beobachtet und der G.V. zur Kenntnis gebracht hätten, die Möglichkeit besteht, daß auch die übrigen Aktionäre anders gestimmt hätten.[4])

Die Verweigerung der Einsichtnahme muß aber so gewesen sein, daß sie tatsächlich einer Beschränkung dieses Rechts gleichkommt. Demzufolge wäre eine Nichtigkeitsklage abzuweisen, wenn in Wirklichkeit nur eine kleine Verzögerung eingetreten war, oder der Aktionär trotzdem die Möglichkeit

---

[2]) *Trib. com. Seine* 8. VII. 1921, *Soc.* 1921, *p.* 503.

[3]) Art. 14 mit 631, II *C.com.; L.B.* I, 575; *Cass.* 3. XII. 1872, *D.* 73. 1. 191; *Lyon* 5. VI. 1920, *D.* 20. 2. 68.

[4]) *Trib. com. Seine* 4. I. 1909, *D.* 12. 2. 1; *Trib. com. Seine* 8. VII. 1921, *Soc.* 1921, *p.* 503; *Paris* 28. XII. 1899, *Soc.* 1900, *p.* 335: *L.B.* I, 576; *L.C.* 856.

gehabt hätte, die ihm notwendig erscheinenden Feststellungen zu machen.[5])

Ein Recht zur Einsichtnahme enthält § 263, I, III HGB bezüglich der Bilanz, Gewinn- u. Verlustrechnung und des Berichts über Vermögensstand und Verhältnisse der Gesellschaft, einschließlich der Bemerkungen des Aufsichtsrats, und zwar während der letzten 2 Wochen vor Zusammentritt der G.V., bezw. vor Ablauf der Frist zur Aktienhinterlegung, wenn eine solche vorgesehen ist. Von diesen Schriftstücken ist aber die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen jedem Aktionär auch Abschrift zu erteilen und zwar innerhalb der gleichen Frist. (§ 263, II mit III HGB.)

Darüber hinaus kennt aber das deutsche Recht in den §§ 256 und 257 HGB noch weitere Mitteilungspflichten. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der genannten §§ ist als Mangel im Zustandekommen des Beschlusses anzusehen und begründet somit dessen Anfechtbarkeit.[6])

2) Ein weiteres Recht zur Einsichtnahme kennt Art. 28, II, III bezüglich der zu Beginn der G.V. vom Büro derselben aufzustellenden Präsenzliste (vgl. § 5). Diese muß am Gesellschaftssitz deponiert und *à tout requérant* Einsicht gestattet werden Auch diese Vorschrift wird als zwingend, aber nicht als beschränkend angesehen; das angegangene Gericht könnte der Gesellschaft auch die Erteilung einer Abschrift auferlegen. Da aber diese Einsichtnahme erst nach der Beschlußfassung möglich ist, also mit dem Zustandekommen des Beschlusses gar nichts zu tun hat, kann auch die Verweigerung derselben nicht eine Nichtigkeitserklärung des Beschlusses nach sich ziehen. Vielmehr könnte hier derjenige, dem die Einsicht verweigert wurde, nur auf Gestattung derselben klagen.[7])

Gemäß § 528 HGB muß die Präsenzliste schon vor der ersten Abstimmung in der G.V. zur Einsicht ausgelegt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift berührt das Zustandekommen dieses Beschlusses und macht ihn anfechtbar.[8])

---

[5]) *Cass.* 18. VI. 1907, *D.* 09. 1. 358; *Cass.* 29. VI. 1899, *D.* 05. 1. 191; *Paris* 19. II. 1897, *D.* 98. 2. 153.

[6]) Hueck, p. 90, 91, 96.

[7]) *L.B* I, 575; *Lyon* 5. VI. 1920, *D.* 20. 2. 68.

[8]) Hueck, p. 92.

3) Wenn auch die Gesellschaft nach dem Gesetz nicht verpflichtet ist, von dem Aktionärverzeichnis, der Anwesenheitsliste und dem Inventar Abschriften zu erteilen, so kann sie doch den einzelnen Aktionären nicht verbieten, daß sie bei Ausübung ihres *droit de communication* sich selbst Abschriften anfertigen; denn die Art. 28, III und 35 betrachten die Einsichtnahme zur Ausübung des Kontrollrechts der Aktionäre als notwendig, und würde dies durch die Verweigerung der Abschriftnahme illusorisch gemacht, da es doch unmöglich ist, den Inhalt solcher Schriftstücke zu behalten.[9]) Die Verweigerung der Abschriftnahme würde somit einer Verweigerung der Einsichtnahme gleichkommen und ist demnach analog zu behandeln.

§ 5.

Mängel in der Leitung und Handhabung der Generalversammlung.

1) Zur Leitung der G.V. ist ein sogen. Büro vorgesehen. Obwohl nun Art. 28 das Büro der G.V. nur andeutet, steht doch die Mehrzahl der Schriftsteller auf dem Standpunkt, daß eine Gesellschaft von der Bildung eines solchen nicht entbunden werden könne.[1]) Das Büro muß sich wenigstens aus einem Präsidenten und einem Sekretär zusammensetzen, wobei die G.V. in der Auswahl der Mitglieder völlig frei ist. Eine Bestimmung der Satzung, die ein für allemal gewisse Personen als Mitglieder des Büros bezeichnet oder die G.V. in der Auswahl derselben beschränkt, ist zulässig. So ist es auch meist der Fall, daß die Satzung die jeweiligen Administratoren oder einige von diesen oder Mitglieder des *conseil de surveillance* hierfür bestimmt. Können derartige Satzungsbestimmungen nicht beachtet werden, weil das hierzu bestellte Organ abberufen ist, so ist die G.V. in der Ernennung der Büromitglieder wieder völlig frei.[2])

---

[9]) *Cass.* 29. VI. 1899, *D.* 05. 1. 191; *Paris* 19. II. 97, *D.* 98. 2. 153; *L.B.* I, 575; a. M.: *Trib. com. Seine* 19. VI. 1923, *L.B.* I, Anm. 1 zu *p.* 428.

[1]) *L.B.* I, 557.

[2]) *Cass.* 5. VII. 1893, *D.* 94. 1. 41.

2) Das Büro der G.V. ist verpflichtet, eine Präsenzliste aufzustellen, die alle anwesenden Aktionäre mit Namen aufführt, sowie deren Wohnort und ihren Aktienbesitz enthalten muß. (Art. 28). Diese Liste muß am Gesellschaftssitz niedergelegt und jedem, der es verlangt, Einsicht gewährt werden. Hierbei ist natürlich vorausgesetzt, daß der Betreffende ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme habe. Diese Liste ist aber nicht zu verwechseln mit der *liste des actionaires*- deren Aufstellung vor Zusammentritt der G.V. Art. 35 verlangt, sondern begrifflich eine Fortsetzung derselben.[3])

Die Nichtaufstellung der Präsenzliste zieht die Nichtigkeit des G.V.-Beschlusses nach sich,[4]) doch macht hier die Rechtsprechung eine Einschränkung. Wenn nämlich ein Protokoll geführt und vom Büro ausgefertigt wurde, so kann die Tatsache allein, daß die Anwesenheitsliste nicht aufgestellt oder nicht beglaubigt wurde, nicht die Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse nach sich ziehen, soweit nicht das Protokoll in irgendwelcher Beziehung beanstandet wird.[5]) Diese Einschränkung erklärt sich daraus, daß die Präsenzliste nur als Mittel zur Nachprüfung betrachtet wird, ob Quorum und Mehrheit gegeben waren, diese Prüfung aber eventl. auch an Hand eines Protokolls erfolgen kann, soweit eben dessen Richtigkeit anerkannt wird. Nach HGB § 258 muß eine Anwesenheitsliste aufgestellt und vor der 1. Abstimmung zur Einsicht ausgelegt werden. Wird die Anwesenheitsliste überhaupt nicht gefertigt, oder nicht, wie § 259, III HGB vorschreibt, dem Protokoll beigefügt, so sind die gefaßten Beschlüsse absolut nichtig, da hier ein Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften des Aktienrechts vorliegt, der sich nicht nur auf das Zustandekommen der Beschlüsse bezieht.[6])

3) Ueblich ist, daß die Administratoren über die Erfolge des abgelaufenen Geschäftsjahres Bericht erstatten. Das wird zwar vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt, aber es schreibt vor, (Art. 34, IV) daß das Inventar, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der G.V. vorgelegt werden. Jeder

---

[3]) vgl. oben § 4.

[4]) *Decugis*, 332, 349; *L.B.* I, 557.

[5]) *Paris* 15. IV. 1885, *D.* 86. 2. 89.

[6]) Hueck, p. 92; über den Fall, daß das Verzeichnis zwar aufgestellt, aber nicht zur Einsichtnahme ausgelegt wurde, siehe oben § 3, Ziff. 2 a. E.

Aktionär hat das Recht, während der Versammlung diese Stücke einzusehen und vorlesen zu lassen, wenigstens gewisse Punkte, die zu einer Aussprache Veranlassung geben. Werden diese Urkunden der G.V. nicht vorgelegt, so ist dies eine Beschränkung des *droit de communication* und zieht die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses nach sich. (vergl. oben § 4).

Weiterhin verlangt Art. 32, daß der Bericht der Aufsichts-Kommissare vor der Abstimmung verlesen wird. Hiervon kann das Büro nicht entbunden werden; denn das Gesetz erklärt ausdrücklich einen Beschluß, der die Billigung der Bilanz enthält, für nichtig, wenn nicht vor der Abstimmung dieser Bericht verlesen wurde.[7])

4) Die Frage, ob über die Verhandlungen ein Protokoll geführt werden muß, ist sehr bestritten. Das Gesetz selbst schreibt dies nirgends bindend vor, geschweige denn, daß es wie § 259 HGB die Gültigkeit eines Beschlusses von einem in bestimmter Form aufzunehmenden Protokoll abhängig macht. Das Gesetz erwähnt die Führung eines Protokolls nur ein einziges Mal mit Bezug auf die kontituierende G.V., ohne aber dabei an die Unterlassung irgendwelche Rechtsfolgen zu knüpfen.[8]) Nach herrschender Ansicht ist die Führung des Protokolls lediglich zwecks Beweiserleichterung erwünscht, die Unterlassung vermag aber keineswegs die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse zu beeinträchtigen. Noch weniger kann natürlich dann die Verzögerung in der Abfassung des Protokolls die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zur Folge haben.[9]) Im Gegensatz dazu erklärt eine andere Ansicht, — allerdings ohne sie zu begründen — daß ein Protokoll geführt werden müsse, und zwar unterschrieben von den sämtlichen Mitgliedern des Büros. Dies sei in jedem Fall die einzige Beweisart, die im Falle einer Anfechtung der G.V.-Beschlüsse angewendet werden könne; Zeugenbeweis sei unzulässig. Ein von der G.V.

---

[7]) *L.B.* I, 576, 577; für das deutsche Recht ist diese Frage schon oben unter § 4, Ziff. 1 a. E. mitbehandelt.

[8]) Art. 25, IV: *Le procès verbal de la séance constate l'acceptation des administrateures et des commissaires présents à la réunion. La société est constituée à partir de cette acceptation.*

[9]) *Cass.* 28. I. 1878, *D.* 78. 1. 230; *Trib. com. Seine* 31. X. 1903, *D.* 09. 2. 25; *Paris* 15. IV. 1885, *D.* 86. 2. 89; *Decugis* 331; *Pic* 1308.

gefaßter, aber mit keinerlei Unterzeichnung versehener Beschluß sei nicht nur nichtig, sondern überhaupt als *inexistant* anzusehen.[10])

Im deutschen Recht ist ein nicht oder nicht formgerecht protokollierter Beschluß kraft ausdrücklicher Vorschrift des § 259, I HGB. absolut nichtig.

§ 6.

Mängel wegen Ueberschreitung der Tagesordnung.

Oben wurde bereits kurz darauf verwiesen, daß die Frage, ob eine Tagesordnung bekanntgegeben werden müsse, sehr bestritten ist. Das Gesetz selbst stellt das Erfordernis einer Tagesordnung nur in Art. 31, IV für die *ass. modificatrice* auf. Bis zur Novelle von 1913, die diese Bestimmung einfügte, war dem Gesetz das Erfordernis einer Tagesordnung überhaupt unbekannt. Im Gegensatz dazu hat sich aber die Indikatur schon frühzeitig für die Notwendigkeit derselben ausgesprochen und stehen heute auch die meisten Schriftsteller auf diesem Standpunkt.[1]) Die Rechtsprechung vertritt die Ansicht, daß die G.V. nur über die Fragen rechtsgültig beschließen könne, die auf ihrer Tagesordnung verzeichnet seien, — allerdings mit Einschränkungen.

Einmal wird die Veröffentlichung einer Tagesordnung für die o.G.V. nur dann verlangt, wenn diese über Fragen entscheiden soll, die über den Rahmen der gewöhnlichen Beratungen in einer solchen hinausgehen. Demzufolge kann eine o.G.V. auch ohne Verkündung einer Tagesordnung über die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen, deren Billigung und über die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Verteilung von Dividenden beschließen; ferner ist sie berechtigt, einen Bericht der Administratoren und Aufsichts-Kommissare entgegenzunehmen, wenn diese in einer früheren Versammlung mit einer Spezialaufgabe betraut wurden. In der Billigung der Rechnungen ist *implicite* auch die Frage enthalten, ob den Administratoren und Rechnungskommissaren für die vorgeleg-

---

[10]) *Lyon* 26. XI. 1863, *L.B.* III, *p.* 224; *L.B.* I, 557 unter Hinweis auf Art. 1866 *C. civ.*

[1]) *Cass.* 10. IV. 1889, *D.* 90. 1. 305; *L.B.* I, 557; *Pic*, 1297 ff.

ten Rechnungen Entlastung *(quitus)* erteilt werden solle oder nicht, sodaß die G.V. auch über diese Frage entscheiden kann, ohne daß sie auf der Tagesordnung vermerkt wäre. Ueber alle sonstigen Fragen kann eine G.V. nur dann beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und diese bei der Berufung verkündet wurde.[2])

Weiterhin ist allgemein anerkannt, daß die G.V.[en] rechtsgültig beschließen können über Fragen, die sich erst aus unvorhergesehenen Zwischenfällen während der Sitzung ergeben. Hierher ist vor allem der Fall zu rechnen, daß sich bei der Rechnungslegung durch die Administratoren ergibt, daß diese sich während des letzten Geschäftsjahres Pflichtverletzungen haben zuschulden kommen lassen. In diesem Falle ist die G.V. berechtigt, auch über die Abberufung der Administratorer zu beschließen. Die Frage, ob im konkreten Falle die unvorhergesehenen Zwischenfälle einen sofortigen Beschluß gerechtfertigt haben, unterliegt prinzipiell der Entscheidung der Gerichte.[3])

Ist eine Tagesordnung verkündet worden und liegen keine unvorhergesehenen Zwischenfälle vor, die eine Ueberschreitung derselben rechtfertigen würden, so ist die G.V. nur befugt, über die auf der Tagesordnung enthaltenen Punkte zu beschließen. Im Streitfalle ist es Sache der Gerichte, endgültig darüber zu befinden, mit welchen Fragen sich die G.V. nach dem Wortlaut der Tagesordnung befassen konnte, bezw. ob die gefaßten Beschlüsse durch den sinngemäß ausgelegten Inhalt der Tagesordnung gedeckt sind.[4])

Grundsätzlich wird eine klare und präzise Fassung der Tagesordnung gefordert, damit sich die Aktionäre über die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse ein Urteil bilden können. Als zulässig werden aber abweichende Bestimmungen

---

[2]) *L.B.* I, 557; *Trib. com. Lyon* 31. X. 1903, *D.* 09. 2. 25; *Paris* 30. VI. 1883, *D.* 85. 2. 18.

[3]) *Cass.* 15. VII. 1895, *D.* 96. 1. 31; *Cass.* 20. XII. 1910, *D.* 12. 1. 141; *Cass.* 31. XII. 1913, *D.* 17. I. 143; *Besançon* 16. II. 1922, *D.* 22. 2. 142; *L.B.* I, 557.

[4]) *Cass.* 23. II. 1885, *D.* 85. 1. 413; *Cass.* 10. IV. 1889, *D.* 90. 1. 305; *Cass.* 5. VII. 1893, *D.* 94. 1. 41; *Cass.* 18. I. 1898, *D.* 1900. 1. 536; *Pau* 10. IV. 1900, *D.* 1900. 2. 433; *Paris* 7. I. 1904, *D.* 05. 2. 319.

der Satzungen erachtet. So kann diese verlangen, daß die Berufung einer G.V. die summarische Angabe des Gegenstandes der Versammlung enthalten solle. Hat sich der Verwaltungsrat geweigert, auf Verlangen des Aufsichts-Kommissars eine Tagesordnung für eine zu berufende G.V. aufzustellen, so genügt es, wenn der Kommissar bei selbständiger Berufung der G.V. als Tagesordnung angibt: Prüfung der Lage der Gesellschaft; zu ergreifende Maßnahmen.[5])

Sind von einer G.V. alle auf der Tagesordnung enthaltenen Fragen behandelt, so muß der Vorsitzende diese schließen. Andererseits ist aber der Vorsitzende nicht berechtigt, die Versammlung aufzulösen, solange nicht alle auf der Tagesordnung enthaltenen Punkte erledigt wurden. Würde der Vorsitzende eine solche vorzeitige Schließung erklären, so könnte sich die G.V. einen neuen Vorsitzenden, eventl. sogar einen neuen Verwaltungsrat wählen, wenn nämlich dieser den Vorsitz gehabt hat oder sich mit dem Vorsitzenden zurückzog. (Unvorhergesehener Zwischenfall!) Unter dem neugewählten Vorsitzenden kann die Versammlung dann weiter beschließen und die von ihr gefaßten Beschlüsse sind als rechtsgültig anzusehen.[6])

Das Fehlen einer Tagesordnung oder die Ueberschreitung derselben durch Beschlüsse der G.V. ist zwar ein Grund für die Nichtigkeitserklärung der letzteren, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Aktionäre, die wegen Unkenntnis des Gegenstandes der G.V. ferngeblieben sind, kraft des ihnen zustehenden Stimmrechts in der Lage gewesen wären, den ohne sie gefaßten Beschluß zu verhindern.

Anders wäre der Fall allerdings zu beurteilen, wenn auf Seiten des berufenden Verwaltungsrats oder Aufsichtskommissars irgendwelche betrügerische Machenschaften vorgelegen hätten, etwa derart, daß sie eben aus der Unterlassung einer entsprechenden Ankündigung das Fernbleiben der voraussichtlich opponierenden Aktionäre erhofften. In diesem Falle wäre der Beschluß auch ohne Rücksicht auf die ohne das Fern-

---

[5]) *Aix* 26. VII. 1900, *D.* 04. 1. 49; *Paris* 13. XI. 1890, *D.* 92. 2 159.

[6]) *Paris*, 8. VI. 1912, *D.* 13. 2. 161; *Trib. com. Seine* 30. VI. 1920, *L.B.* III, *p.* 225.

bleiben der Aktionäre erreichbare Mehrheit für nichtig zu erklären.[7])

§ 256, I HGB. bestimmt, daß der Zweck der G.V. bei der Berufung bekanntgemacht werden solle, ist also nur Ordnungsschrift. Jedoch ist jedem Aktionär auf Verlangen eine Abschrift der Anträge zu erteilen. Eine Ankündigungspflicht bezüglich der Gegenstände der G.V. setzt § 256, II fest. Die Verletzung dieser Vorschrift bedeutet nur einen Mangel im Zustandekommen, bewirkt also nur Anfechtbarkeit der gefaßten Beschlüsse.[8])

[7]) Eine ausdrückliche Entscheidung über die Frage liegt nicht vor, auch ist dieselbe in keinem der dem Verfasser zugänglichen Werke eindeutig beantwortet. Nach Ansicht des Verf. muß sie aber analog der sonstigen Rechtsprechung so entschieden werden.

[8]) Hueck, p. 89.

2. Kapitel.

Inhaltlich mangelhafte Beschlüsse[1]).

§ 7.

Ueberschreitung der Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung

1) Wie schon in der Einleitung hervorgehoben, grenzt das Gesetz die Zuständigkeit der *ass. ordinaire annuelle* in der Weise ab, daß es erklärt, sie berate über alle Fragen, die nicht zur Zuständigkeit der *ass. constitutive* (Art. 30, I) und der *ass. modificatrice* (Art. 31) gehören. Schon aus dieser Bestimmung des Art. 29, I ergibt sich für die o.G.V. ein sehr beschränkter Tätigkeitskreis, der auch nicht durch die Satzungen der Gesellschaft erweitert werden kann; denn die Vorschriften der Art. 30 und 31 sind zwingenden Rechts. Die Satzungen können somit zwar gegenüber dem Gesetz erhöhte Mehrheiten vorschreiben, nicht aber geringere, wie dies der Fall wäre, wenn sie zur Zuständigkeit der ao.G.V. gehörende Fragen der o.G.V. überwiesen. Nach deutschem Recht wäre ein Beschluß der Zuständigkeiten der satzungsändernden G.V. der ordentlichen G.V. zuweist, absolut nichtig wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 274 HGB.[1]) Ebenso ist eine Bestimmung der Satzungen, die die Zuständigkeit der o.G.V. in der Weise schmälert, daß sie zu deren Zuständigkeit gehörende Fälle in die Kompetenz der ao.G.V. verweist, als gesetzwidrig abzulehnen; denn Zweck der Einrichtung der o.G.V.

[1]) Entsprechend dem in der Einleitung aufgestellten Grundsatz sind alle Beschlüsse, die gegen zwingende Normen des Gesetzes und der Satzung verstoßen, für nichtig zu erklären. Von diesen Gesetzesverletzungen sind hier nur bearbeitet die Ueberschreitung der Zuständigkeit der o.G.V. und die Mängel in der Verteilung des Jahresgewinns. Soweit hierbei Verstöße gegen andere zwingende Gesetzesvorschriften in Frage kommen, sind sie mitbehandelt. Von einer zusammenfassenden Darstellung ist an dieser Stelle abgesehen, da die meisten Verstöße gegen das Gesetz eine Satzungsänderung bedeuten würden, also bei der ao.G.V. nochmals zu behandeln wären, was die Arbeit unnötig in die Länge zöge.

ist, ein Organ zu schaffen, das regelmäßig nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Administratoren einberufen werden muß, um deren Geschäftsführung zu überprüfen. Die Ueberweisung dieser Befugnisse an die ao.G.V. würde somit den Administratoren und Aufsichtskommissaren die Möglichkeit geben, eine Kontrolle ihrer Tätigkeit zu verzögern, zumal die Befugnis der Aktionäre, die Administratoren zur Berufung der G.V. zu zwingen, in Frankreich nur sehr schwach ausgebaut ist.

Anders zu beurteilen ist die Frage, ob die Satzung für bestimmte, von der o.G.V. zu erledigende Angelegenheiten eine erhöhte Mehrheit vorschreiben könnte. Diese Möglichkeit ist zwar vom Gesetz nicht ausdrücklich hervorgehoben, muß aber auf Grund eines Analogieschlusses zu Art. 31 als zulässig erachtet werden.[2]) Für das deutsche Recht sieht § 251, I eine sölche Satzungsbestimmung ausdrücklich vor.

Nach Abzug der zur Zuständigkeit der konstituierenden und der ao.G.V. gehörenden Angelegenheiten ergibt sich, daß die o.G.V. zu beschließen hat:

a) Ueber Billigung der vom Verwaltungsrat vorgelegten Aufstellungen, also Bilanz, Inventar, Gewinn- und Verlustrechnung, und die damit zusammenhängenden Fragen, insbes. Abschreibungen und Entlastung.

b) Verteilung der Dividenden und Festsetzung der vorher vom Gewinn abzuziehenden Beträge: Rücklagen.

c) Bestellung und Abrufung der Gesellschaftsorgane: Administratoren, Direktoren, Aufsichtskommissare, Rechnungskommissare.

d) Umwandlung von Aktien, soweit dies nicht eine Satzungsänderung bedeutet.[3])

2) Ueber die Aufstellung von Bilanzen hat das französische Aktienrecht keine eigenen Vorschriften, wie sie in den §§ 260 bis 262 HGB für die deutsche A.G. aufgestellt sind. Vielmehr unterliegen hier die *sociétés anonymes* den allgemeinen Vorschriften des *C. com.* und sind diese hier nicht zu behandeln. Die Zuständigkeit der o.G.V. zur Vornahme von Abschreibun-

---

[1]) Hueck, p. 112.

[2]) vgl. die Einleitungsworte zu Art. 31: *Sauf dispositions contraires des statuts* .....

[3]) Zu a—d vgl. *L.B.* I, 577.

gen wird von der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, da dies eine regelmäßig in den Rahmen der Bilanzgenehmigung fallende Tätigkeit ist.[4]) Ebenso wird als mit der Bilanzgenehmigung zusammenhängend der G.V. auch die Zuständigkeit zur Entlastung des Verwaltungsrats zugesprochen, sogar ohne daß dies ausdrücklich auf der Tagesordnung vermerkt wäre Von den Gründen, die die Nichtigkeit eines dahingehenden Beschlusses herbeiführen, sei hier nur der Betrug betont, d. h. wenn die Administratoren die ihnen erteilte Entlastung dadurch herbeigeführt haben, daß sie der G.V. eine wissentlich falsch aufgestellte Bilanz vorlegten. Ein unter gleichen Voraussetzungen gefaßter Beschluß wäre nach deutschem Recht anfechtbar.[5])

3) Die Bestellung und Abrufung der Gesellschaftsorgane, soweit es sich nicht um die erstmalige Bestellung handelt (Art. 30), ist Sache der o.G.V., da hier keine Satzungsänderung vorliegt. Der Grundsatz der Abberufbarkeit der Gesellschaftsorgane wird als Vorschrift zwingenden Rechts angesehen, der keine Einschränkung verträgt. Die G.V. wäre also auch nicht durch entgegenstehende Satzungsbestimmungen an der Abrufung gehindert, da dieselben nichtig wären.[6]) Das Gesetz stellt im Art. 22, II nur eine Bedingung für die Wahl der Administratoren auf, nämlich daß sie entnommen werden *parmi les associés*. Jeder gewählte Administrator muß also Aktionär sein, doch genügt der Besitz auch nur einer einzigen Aktie. Allerdings ist es in den Satzungen freigestellt, den Besitz einer größeren Zahl von Aktien vorzuschreiben (Art. 26, I). Eine Wahl von Nichtaktionären zu Administratoren oder von Aktionären, die nicht die von der Satzung geforderte Zahl Aktien besitzen, wäre demnach für nichtig zu erklären, doch kann dieser Mangel dadurch geheilt werden, daß die Gewählten die erforderliche Anzahl von Aktien nachträglich erwerben.[7])

Das deutsche Recht kennt auch in § 231, III HGB den Grundsatz der jederzeitigen Widerruflichkeit des Vorstandes. Dagegen ist eine Beschränkung in der Auswahl der Vorstands-

[4]) *Paris* 22. III. 1911, *D.* 12. 2. 353; *L.B.* I, 578 *bis*.
[5]) vgl. die unter §§ 2, 3 zit. Entsch. und Hueck, p. 119 ff.
[6]) vgl. unten § 10.
[7]) *Cass.* 16. I. 1881, *D.* 81. 1. 161; *Paris* 17. III. 1893, *D.* 93. 2. 309; *Cass.* 20. XII. 1910, *D.* 12. *1.* 141.

mitglieder dem Gesetz fremd, kann aber durch die Satzung erfolgen. Ein gegen eine solche Bestimmung verstoßender Beschluß wäre anfechtbar.

4) Die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien gehört, da sie keine Satzungsänderung darstellt, zur Zuständigkeit der o.G.V. Es ist ihr aber durch die Vorschrift des Art. 3 prinzipiell verboten, diese Umwandlung vorzunehmen, solange nicht die Einzahlung auf diese Aktien mindestens zur Hälfte bewirkt worden ist. Eine anderweitige Regelung kann nach Ansicht der Rechtsprechung nur in den Gründungsstatuten enthalten sein, und auch diese können in der Festsetzung der erforderlichen Mindesteinzahlung nicht unter 1/4 des Aktienbetrages heruntergehen. Ein später in die Satzung eingefügter Beschluß wäre ungültig wegen Verstoßes gegen das Gesetz. Ein Beschluß der o.G.V., der die Umstellung von Namens- auf Inhaberaktien vorsieht, bevor die erforderlichen Einzahlungen bewirkt sind, wäre demnach für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeit dieses Beschlusses könnte auch nicht durch eine spätere G.V. geheilt werden, nicht einmal durch den Beschluß einer ao.G.V., die das Aktienkapital auf das erforderliche Maß herabsetzte.[8])

§ 8.

Mangelhafte Beschlüsse betreffend Dividenden-Verteilung.

1) Die Verteilung von Dividenden gehört zur Zuständigkeit der o.G.V.[1]), jedoch nur innerhalb des durch Gesetz und Satzung festgestellten Rahmens. Die o.G.V. kann also keine allgemein gültigen Vorschriften für künftige Verteilung von Dividenden in die Satzung einfügen, denn dieses Recht steht gem. Art. 31 nur der ao.G.V. zu. Desgleichen könnte sie auch keine Dividendenverteilung beschließen, die in ihrer praktischen Auswirkung einer Satzungsänderung gleichkäme; z. B. daß der durch die Bilanz angewiesene Gewinn nicht unter die Aktionäre verteilt, sondern anderwertig verwendet werden solle.[1])

Sind in der Satzung den Aktionären für den Betrag Ihrer Einzahlung Zinsen versprochen worden, so müssen diese vor

---

[8]) *Cass.* 8. VIII. 1882, D. 1883. 1. 241; *Paris* 26. VII. 1887, *D.* 1888. 2. 145; *Cass.* 30. XI. 1892, *D.* 93. 1. 481.

[1]) *Rouen*, 8. VIII. 1868; *D.* 69. 2. 211; *L.B.* I, 577.

jeder anderen Vorwegnahme bezahlt werden; ein Beschluß, der eine solche Bestimmung verletzte, müßte für nichtig erklärt werden.[2])

Im deutschen Recht wäre ein Beschluß, der eine geringere Dividende festsetzt, als nach dem bilanzmäßig ausgewiesenen Gewinn, den Aktionären zustünde, anfechtbar.[3])

2) Weiter ergibt sich die Frage, ob die o.G.V. durch Schaffung von in der Satzung nicht vorgesehenen Reserven den den Aktionären zustehenden Gewinn schmälern kann. Es ist nicht möglich, dieses Recht der o.G.V. absolut zuzugestehen. Tatsächlich hat jeder Aktionär ein Recht auf einen seiner Kapitalbeteiligung entsprechenden Anteil an dem verteilbaren, d. h. nach den gesetz- und satzungsgemäßen Abzügen sich ergebenden Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres. Dieses Recht kann die Mehrheit einer G.V. nicht verletzen, indem sie z. B. die Schaffung einer Rücklage zwecks Ausdehnung des Unternehmens beschließt. Eine solche Maßnahme wäre als Satzungsänderung zu betrachten und stünde bestenfalls der ao. G. V. zu.

Nun ist es aber Sache der o.G.V., die Größe des zu verteilenden Gewinnes, also den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, festzulegen. Um den Betrag des Aktivvermögens der Gesellschaft zu bestimmen, muß sie den Wertminderungen Rechnung tragen, die die Immobilien, Maschinenanlagen usw. durch den Gebrauch erleiden; daraus ergibt sich ihre Zuständigkeit zur Vornahme der sogen. „industriellen Amortisationen".[4]) Ohne die Vornahme dieser Abschreibungen wäre die Bilanz unrichtig aufgestellt und die daraufhin verteilte Dividende als eine fingierte zu erachten.[5])

Deshalb ist zu sagen, daß, wenn die Satzungen diese Abschreibungen durch die o.G.V. nicht vorsehen, die Schaffung einer Sonderrücklage zu diesem Zweck ein Beschluß ist, der darauf abzielt, den normalen Betrieb der Gesellschaft sicherzustellen und demzufolge unter die Befugnisse der o.G.V. fällt. Ein solcher Beschluß hat auch nicht die Wirkung, die den Aktionären zustehende Dividende herabzudrücken, sondern legt sie vielmehr genau nach der tatsächlichen finanziellen Lage des Unternehmens fest. Weitergehende Befugnisse betreffend

[2]) *Lyon*, 6. III. 1888, *Soc.* 89, *p.* 390.
[3]) Hueck, p. 111.
[4]) vergl. auch oben § 7, Ziff. 2.
[5]) vergl. unten Ziff. 3.

Schaffung von in den Satzungen nicht vorgesehenen Rücklagen können jedoch der o.G.V. nicht zugestanden werden. Insbesondere ist ein Beschluß, der unter Hintergehung der Anteilseigner eine Sonderrücklage schafft, um mit deren Mitteln die Gründer- und Genußscheine zurückzukaufen, für nichtig zu erklären.[6])

Nach deutschem Recht ist ein Beschluß, der Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetz- und satzungsmäßig zulässige Maß anordnet, anfechtbar. Die anfechtenden Aktionäre müssen aber gem. § 271, III, Satz 2 HGB über 1/20 des Grundkapitals verfügen; anders nur, wenn der Vorstand anficht, dann ist dieser Aktienbesitz nicht erforderlich.[7])

3) Unzulässig ist weiterhin die Verteilung von *dividendes fictives*.[8]) Darunter versteht man die Verteilung einer Dividende, wenn ein Gewinn tatsächlich nicht erreicht ist. Gleichgültig ist dabei, ob die von den Administratoren falsch aufgestellte Bilanz einen verfügbaren Gewinn aufwies, oder ob die G.V. die Verteilung der Dividende entgegen dem Ergebnis der Bilanz und dem Bericht der Aufsichtskommissare beschlossen hat. In jedem Falle zieht dieser Mangel die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses nach sich. Ebenso wird eine Dividende als fingiert angesehen, wenn die Aufstellung eines Inventars oder einer Bilanz überhaupt unterblieben ist.[9])

Beschließt die G.V. einer deutschen A.G. eine höhere Dividende, als der verfügbare Reingewinn gestattet, so verstößt der Beschluß gegen die zwingende Vorschrift des § 215 HGB und ist wegen Schmälerung des Grundkapitals und Gefährdung der Ansprüche der Gläubiger und künftigen Aktionäre absolut nichtig.

Eine Rückforderung zuviel ausgezahlter Dividenden ist in beiden Rechten nur beschränkt zulässig. Nach § 217, I HGB nur, wenn der sie empfangende Aktionär nicht im guten Glauben war; nach Art. 10, III, wenn die Verteilung trotz Fehlen eines Inventars stattgefunden hat oder, obwohl das aufgestellte Inventar einen verfügbaren Reingewinn nicht aufwies.

---

[6]) *Paris*, 8. VI. 1901, *D.* 02. 2. 7; *Cass.* 8. XII. 1902, *D.* 03. 1. 43; *L.B.* I, 598 *bis*.

[7]) Hueck, p. 150, 157.

[8]) Art. 10 und 45, II.

[9]) *Paris*, 20. I. 1888, *D.* 89. 2. 265; *Lyon*, 16. III. 1899, *S.* 01. 2. 297; *Dijon*, 24. 4. 1899, *D.* 1903. 1. 169.

II. Abschnitt.

Nichtigkeit von Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung.

1. Kapitel.

Nach geltendem Recht (Gesetz von 1913).

§ 9.

Fehlerhaftes Zustandekommen von Beschlüssen: Besonderheiten der ao.G.V.[1])

1) Für die Einberufung der ao.G.V. ist gegenüber der der o.G.V. als Besonderheit hervorzuheben, daß die erstere immer zu einem bestimmten Zweck einberufen werden, also die Einberufung den Gegenstand der Versammlung enthalten muß. Allerdings wird eine Vorschrift der Satzungen, daß die summarische Angabe des Gegenstandes der Versammlung genüge, als zulässig erachtet. In diesem Falle ist es ausreichend, wenn z. B. die Tagesordnung angibt: „Veräußerung der Mobilien und Immobilien, für den Fall der Annahme des Vorschlags Auflösung und Liquidation, im Falle der Ablehnung Satzungsänderung." Eine solche Tagesordnung wäre bei Fehlen einer entsprechenden Satzungsbestimmung als ungenügend zu betrachten, da sie nicht angibt, in welchem Sinne die Satzung geändert werden solle. Das Gesetz selbst stellt allerdings das Erfordernis der Tagesordnung nur für die zweit- und drittmalige Einberufung der ao.G.V. auf, indem es bestimmt: *reproduit l'ordre du jour en indiquant la date et le résultat*

[1]) Ueber das Wesen der ao.G.V. und der dieser entsprechenden, satzungsändernden G.V. des deutschen Rechts, vgl. Einleitung. Im folgenden ist der Ausdruck ao.G.V. verwandt für die *ass. modificatrice*. Soweit schlechtweg von Vorschriften des deutschen Rechts gesprochen wird, beziehen sich diese Bestimmungen auf die satzungsändernde G.V.; andernfalls ist dies ausdrücklich hervorgehoben. Soweit im folgenden keine besonderen Regeln angeführt sind, gelten die in den §§ 1—6 behandelten Vorschriften.

de la précédente assemblée. (Art. 31, IV). Die herrschende Lehre ist aber der Ansicht, daß, wie oben angegeben, auch für die erstmalige Einberufung eine Tagesordnung bekanntgegeben werden müsse.

Eine Berufungsfrist ist für die erstmalige Einberufung nicht vorgeschrieben, wird vielmehr der Satzung überlassen. Nur für die zweit- und drittmalige Berufung bestimmt Art. 31, IV zwei Inserate mit 14-tägigem Zwischenraum *dans le bulletin annexe du journal officiel et dans un journal d' annonces légales du lieu ou la société est établie.*[2])

Für das deutsche Recht bestimmt § 274 HGB nur, daß die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrages nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar gemacht werden solle. Da dies nur eine Sollvorschrift ist, ergeben sich aus deren Nichtbeachtung keinerlei Rechtsfolgen. Vielmehr wäre ein gefaßter Beschluß erst dann anfechtbar, wenn auch die in § 256 HGB festgelegte Ankündigung unterblieben wäre.[3])

Bezüglich der Rechtsfolgen, die sich an die Nichtbeachtung der zwingenden Vorschriften über die Berufung knüpfen — für das französische Recht Nichtigkeitserklärung, für das deutsche Recht absolute Nichtigkeit bezw. Anfechtbarkeit — vgl. oben § 1.

2) Das Stimmrecht ist für die ao.G.V. durch die Novelle von 1912 zwingend geregelt worden. Art. 31, II bestimmt: «*Nonobstant toute clause contraire de l'acte de société, dans les ass.s gen.s qui ont à délibérer sur les modifications aux statuts tout actionnaire, quel que soit le nombre des actions dont il est porteur, peut prendre part aux délibérations avec un nombre de voix égal aux actions qu'il possède sans limitation.*»

Daraus ergibt sich, daß einmal die Satzungen für den Zutritt zur G.V. keinerlei Bedingungen in der Form aufstellen können, daß dieser nur den Eigentümern einer bestimmten Zahl von Aktien gestattet werde.[4]) Nicht geregelt ist aber auch hier, wer als Aktionär im Sinne dieser Vorschriften anzusehen ist, ob nur die Inhaber von Baraktien oder auch die

---

[2]) *Douai,* 22. XI. 1895, *D.* 98. 1. 107.

[3]) Hueck, p. 19.

[4]) *Trib. com. Seine* 12. VI. 1922, *L.B.* I, 605 *bis; Decugis* 347, *L.B.* 593—596.

aller übrigen Arten von Aktien. Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß die Regelung dieser Materie nach wie vor der Satzung vorbehalten ist. Liegen diesbezügliche Bestimmungen der Satzungen nicht vor, dann ist die Frage ebenso wie bei der o.G.V. zu behandeln.[5])

Nach dem Wortlaut des Art. 31, II ist aber auch eine Beschränkung in der Stimmenzahl unzulässig. Die Satzung könnte also auch nicht bestimmen, daß ein Aktionär nicht mehr als eine gewisse Zahl von Stimmen haben könne.[4])

Sehr bestritten ist, ob in der ao.G.V. den Inhabern von Prioritätsaktien ein mehrfaches Stimmrecht zusteht oder nicht. Die große Mehrzahl der Schriftsteller[6]) klammert sich an den Wortlaut des Art. 31, II und behauptet, dieser hebe das bisher nach Art. 34 *C. com.* zulässige Pluralstimmrecht auf.[7]) Hiergegen wird aber wohl mit Recht geltend gemacht, daß Art. 34, III *C. com.* in der Fassung von 1903 dem Art. 31 des Gesetzes von 1867 in der Fassung von 1913 in keiner Weise widerspreche, sobald man, der Tendenz dieses Rechtssatzes entsprechend, in der Gewährung einer Stimme für jede Aktie lediglich ein jedem Aktionär zustehendes und unentziehbares Minimum an Stimmen erblickt. So kommt man zu dem Schluß, daß zwar im Prinzip die Inhaber von Prioritätsaktien auch nur eine Stimme pro Aktie haben, daß aber die Satzung ihnen ein mehrfaches Stimmrecht zusprechen kann.[8])

Stellvertretung ist in den ao.G.V[en] im gleichen Umfang zulässig wie in den o.G.V.[en].

Das deutsche Recht stellt für das Stimmrecht in den satzungsändernden G.V.[en] überhaupt keine besonderen Regeln auf, es gelten hier die allgemeinen Vorschriften.

Die Rechtsfolgen der Verletzung des Stimmrechts bezw. der Zulassung nicht Stimmberechtigter zur ao.G.V. sind die gleichen wie bei der o.G.V.[9]).

---

[5]) Vgl. oben § 2.

[6]) *Pic*, 1366; *L.C.* 306 *b.*

[7]) Art. 34, III C. *com.* in der Fassung von 1903: *Sauf dispositions contraires des statuts, les ..... actions ont dans les assemblées un droit de vote égal.*

[8]) So *L.B.* I, 605 *bis.*

[9]) Vgl. demnach oben § 2.

3) Besondere Vorschriften stellt Art. 31 für die Beschlußfähigkeit und erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen der ao.G.V. auf. Die Anwendbarkeit des Art. 31 wird teilweise bestritten, aber von der herrschenden Lehre anerkannt.[10])

a) Das Quorum:

Gleichgültig, welche Satzungsänderung zu beschließen ist, verlangt das Gesetz zur Beschlußfähigkeit der ao.G.V., daß wenigstens 3/4 des Gesellschaftskapitals beim erstmaligen Zusammentritt derselben anwesend oder vertreten seien. Fehlt dieses Quorum, so ist gem. Art. 31, III und IV zu unterscheiden:

aa) Handelt es sich um eine Aenderung *'touchant à l'objet ou à la forme de la société,* so kann vom Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 des Gesellschaftskapitals nicht abgesehen werden. Eine etwa einberufene zweite G.V. fällt nicht unter die Bestimmungen des Abs. IV, muß demnach ihrerseits wieder 3/4 des Gesellschaftskapitals vereinigen. Bis zum Zustandekommen eines solchen Quorums ist die vorgeschlagene Aenderung als gescheitert anzusehen.

Die Frage, ob ein Beschluß im konkreten Fall den Gegenstand des Unternehmens berührt, wird nicht immer leicht zu entscheiden sein. Allgemein werden nur solche Beschlüsse als unter die erschwerte Form fallend angesehen, durch die mehr als eine bloße Betriebsausdehnung herbeigeführt werden soll. Es muß jede Konnexität zwischen dem bisherigen und dem neuen Gegenstand des Unternehmens fehlen und muß die Ausdehnung des Betriebes über den Rahmen einer bloßen Verwaltungsmaßnahme hinausgehen.

Bestritten ist auch die Frage, ob in einem Beschluß, der eine Umgründung der Gesellschaft zum Inhalt hat, eine Aenderung der Gesellschaftsform zu erblicken sei.[11])

bb) Alle anderen Satzungsänderungen betrachtet der Gesetzgeber als Fälle von geringerer Wichtigkeit und erleichtert hier der zweiten und dritten, zu dem gleichen

---

[10]) *Trib. com. Seine,* 1. III. 1918, *Soc.* 1919, *p.* 294; *L.B.* I, 592--597.

[11]) Vgl. *Pic,* 1382, III und 1387.

Zweck berufenen ao.G.V. die Beschlußfassung. Die zweite G.V. beschließt rechtsgültig, wenn die anwesenden oder vertretenen Aktionäre die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentieren. Ist auch die zweite G.V. nicht beschlußfähig, so kann unter Einhaltung der gleichen Formvorschriften eine dritte berufen werden, für die das Quorum auf $^1/_3$ des Gesellschaftskapitals herabgesetzt ist. Es wird also auch bei Satzungsänderungen das Fernbleiben der Aktionäre in einem der vorgeschlagenen Aenderung günstigen Sinne ausgelegt.

b) Art. 31, III, Satz 2 und IV, Satz 5 bestimmen, daß die Beschlüsse, um rechtsgültig zu sein, *devront réunir deux tiers au moins des voix des actionnaires présents ou représentés* ..... Diese Mehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden muß in allen drei nacheinander stattfindenden G.V.^en^ vorliegen.[12])

Das deutsche Recht setzt ein Quorum für die Beschlüsse der satzungsändernden G.V. überhaupt nicht fest, sondern bestimmt nur in § 275 HGB, daß Satzungsänderungsbeschlüsse einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen. Im Gegensatz zum französischen Recht greift aber diese Bestimmung nur in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ein. Die Satzung kann also von diesem Grundsatz abweichen, allerdings mit einer Einschränkung: Für eine Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein. (§ 275, II HGB). In diesem letzteren Fall kann die Satzung zwar weitere Erfordernisse aufstellen, aber nicht die Mehrheit herabsetzen.

Die Rechtsfolgen bei Nichterreichung des vorgeschriebenen Quorums oder Mehrheit sind die gleichen wie für die o.G.V. Es kommen also hier alle Vorschriften über Ausschluß Stimmberechtigter, Mitstimmen Nichtstimmberechtigter, und Schaffung einer betrügerischen Mehrheit zur Anwendung.[13])

---

[12]) *L.B.* I, 596.

[13]) *Paris*, 19. I. 1897, *D.* 1900. 2. 169; *Paris*, 20. II. 1904, *D.* 05. 2. 357; *Trib. com. Seine*, 1. III. 1918, *Soc.* 1919, *p.* 294.

Die in den §§ 4, 5. 6 mit Bezug auf die o.G.V. behandelten formellen Nichtigkeitsgründe: Verletzung des Rechts zur Einsichtnahme und der Mitteilungspflicht, Mängel in der

§ 10.

Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes und der Satzung.

I.

Das Gesetz entzieht in Art. 31, I, Satz 2,[1]) den Mehrheitsbeschlüssen der ao.G.V. ausdrücklich die Aenderung der Nationalität der Gesellschaft und die Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre.

1) Die ao.G.V. kann nicht durch einen Mehrheitsbeschluß den Gesellschaftssitz in das Ausland verlegen und damit aus einer französischen eine ausländische Gesellschaft machen; denn nach der französischen Rechtsprechung ist die Nationalität einer Gesellschaft von dem Orte abhängig, an welchem sie ihren Sitz hat.[2])

2) Die ao.G.V. kann nicht durch einen Mehrheitsbeschluß die Verpflichtungen der Aktionäre erhöhen, d. h. ihnen neue finanzielle Lasten auferlegen, bei deren Nichterfüllung dieselben aus der Gesellschaft ausgeschlossen würden. Für nichtig zu erklären wären demnach folgende Beschlüsse:

a) Die Verpflichtung der Aktionäre durch Mehrheitsbeschluß, neue Aktien zu zeichnen.[3])

b) Die Verpflichtung der Aktionäre zur Einzahlung in der Satzung nicht vorgesehener Leistungen zum Zwecke einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals.[4])

c) Sind fakultative Reserven geschaffen worden, so kann nicht beschlossen werden, diese in Aktien umzuwandeln; denn die Folge davon wäre, daß die Reserven dem Kapital einverleibt würden und nicht mehr unter die Aktionäre verteilt werden könnten und daß die Haftung der letzteren gegenüber den Gläubigern erhöht würde.[5])

Leitung und Handhabung der Versammlung, sowie Ueberschreitung der Tagesordnung finden auf die o.G.V. unbeschränkt Anwendung.

[1]) *Elle ne peut toutefois changer la nationalité de la société ni augmenter les engagements des actionnaires.*

[2]) *L.B.* I, 587und Anm. 3 zu I, *p.* 438.

[3]) *L.B.* I, 587 und 603.

[4]) *Cass.* 29. XII. 1896, *D.* 97. 1. 125; *L.B.* 587.

[5]) So *L.B.* I, 587; a. M. *L.C.* 206 *b.*

Diese Aufzählung ist nicht als erschöpfend anzusehen. Um eine solche zu geben, ist die Frage, was unter diese Bestimmung des Art. 31, 1 zu rechnen und als Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre anzusehen ist, viel zu bestritten. Eine Reihe von Schriftstellern faßt diesen Gesetzestext sehr weit auf, nimmt sogar an, daß schon die Einforderung von Beträgen vor dem in der Satzung festgelegten Termin eine Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre darstelle.[7]) Einige betrachten sogar den gelegentlich einer Kapitalherabsetzung eintretenden wirtschaftlichen Zwang zum Zukauf von Aktien zwecks Vermeidung einer Expropriation als Erhöhung der Verpflichtung.[8])

Daß diese Beschlüsse der Mehrheitsentscheidung der ao.G.V. entzogen sind, heißt aber keineswegs, daß sie überhaupt nicht gefaßt werden könnten. Solche Beschlüsse sind an sich zulässig, aber nicht in Form einer Mehrheitsentscheidung, sondern erfordern Einstimmigkeit sämtlicher Aktionäre. Die Schwierigkeit, die in dieser Vorschrift gelegen ist, da es praktisch fast unmöglich erscheint, einen einstimmigen Beschluß sämtlicher Aktionäre herbeizuführen, wird dadurch gemildert, daß die herrschende Meinung eine G.V. nicht, überhaupt nicht für erforderlich hält, sondern die Zustimmung von den einzelnen Aktionären schriftlich eingeholt werden kann.[9])

Da der Gesetzestext in seinen Eingangsworten den dispositiven Charakter der Vorschrift ausdrücklich ausspricht, werden statutarische Einschränkungen der Beschlußkompetenz allgemein als zulässig erachtet. Es genügt aber nicht eine generell die Zuständigkeit der ao.G.V. begründende Vorschrift, vielmehr ist eine enumerative Aufzählung derjenigen Materien erforderlich, die der Beschlußfassung der ao. G.V. entzogen sein sollen. Eine Abschwächung der Gesetzesvorschrift durch Satzungsbestimmungen wird allgemein als unzulässig abgelehnt.[9])

[7]) *I.B.* I, 587, der aber selbst zugibt, daß diese Ansicht sehr anfechtbar sei.

[8]) Vgl. *I.B.* I, 619, a. A. *I.C.* Anm. 2 zu p. 288, *Cass.* 30. V. 1902, *D.* 93, 1, 105, *Cass.* 29. I. 1904, *D.* 04, 1, 313; *Riom*, 3. II. 1901, *D.* 02, 2, 65.

[9]) *Pic* 1385; *I.C.* 307 a.

[9]) *I.B.* I, 587, 588.

Lebhafter Streit herrscht über die Auslegung des zweiten Satzes. Die meisten Schriftsteller vertreten die Ansicht, daß die bei der Gründung aufgestellte Satzung den ao.G.V.en die Ermächtigung geben könne, auch die hier genannten Satzungsänderungen zu beschließen, lehnt aber die nachträgliche Einfügung einer solchen Vorschrift in die Satzung durch den Beschluß einer ao.G.V. ab.[10]) Eine andere Ansicht weist darauf hin, daß der zweite Satz einen ganz anderen Gedanken vertrete, daß sich somit die Eingangsworte *«Sauf dispositions contraires des statuts»* nur auf den ersten, keinesfalls auf den zweiten Satz beziehen, demnach jede statutarische Abweichung unzulässig sei.[11]) Endlich vertritt eine dritte Gruppe von Schriftstellern die Meinung, daß eine Abweichung von dieser Vorschrift auch im Wege nachträglicher Satzungsänderung erfolgen könne,[12]) fordern aber wenigstens für den Beschluß die Voraussetzungen des Abs. II l.c., d. h. unbedingtes Quorum von ¾ des Gesellschaftskapitals.

Der Mehrheitsbeschluß einer ao.G.V., der, ohne daß eine entsprechende Satzungsbestimmung dies vorsieht, eine solche Satzungsänderung zum Gegenstand hat, müßte für nichtig erklärt werden.

Für das deutsche Recht stellt § 211 HGB indirekt das Verbot von Nachschußforderungen auf; ein dahingehender Beschluß wäre absolut nichtig. Ein Beschluß einer satzungsändernden G.V., der die Vorschrift des § 211 HGB beschränken würde, wäre ebenfalls nichtig wegen Verstoß gegen eine zwingende Vorschrift des Aktienrechts.[13])

II.

Außer den beiden obigen Fällen, in denen es sich um eine Beschränkung der Zuständigkeit der ao.G.V. handelt, gibt es aber noch Verstöße gegen zwingende materielle Gesetzesvorschriften. Diese Gesetzesbestimmungen können auch nicht durch Einstimmigkeit aller Gesellschafter übergangen werden.

1) Art. 3 verbietet die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien, solange nicht die Aktienbeträge mindestens zur

[10]) *Pic* 1361, *Decugis* 345.

[11]) *L.B.* I, 588; *Thaller* 694 *b.*

[12]) Mit der Begründung: *ce qui n'est pas défendu est permis.*

[13]) Hueck, p. 106—108.

Hälfte einbezahlt sind. Eine Klausel, derzufolge die Aktien auch schon früher umgewandelt werden können, kann nur in den Gründungsstatuten der Gesellschaft enthalten sein, nicht aber durch einen Satzungsänderungsbeschluß einer ao.G.V. eingefügt werden. Ein Beschluß, der gegen diese Bestimmung verstößt, wäre für nichtig zu erklären.[14])

Nach deutschem Recht wäre ein derartiger Beschluß wegen Verstoßes gegen die zwingende Vorschrift des § 179, III HGB absolut nichtig.

2) Art. 22 erklärt die Leiter der Gesellschaft, also die Administratoren und Direktoren, für unbedingt widerruflich. Diese Gesetzesbestimmung wird allgemein als zwingend anerkannt, sodaß die ao.G.V. nicht in der Lage ist, eine dieser Personen auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer zu bestellen. Eine für den Fall der vorzeitigen Abrufung dem Betreffenden zugestandenen Vertragsstrafe oder die Bestimmung, daß derselbe nur aus triftigen Gründen abberufen werden könne, wäre für nichtig zu erklären.[15])

Gemäß § 231 HGB ist die Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerruflich. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind aber zulässig, können auch nachträglich eingefügt werden; vereinbarte Vertragsstrafen sind gültig.

3) Die Administratoren müssen Aktionäre sein (Art. 22, II). Der Beschluß einer ao.G.V., der bestimmt, daß auch außerhalb der Gesellschaft stehende Personen künftig gewählt werden können, wäre für nichtig zu erklären.[16]) Das deutsche Recht kennt eine entsprechende Bestimmung nicht.

4) Nach Art. 34, II *C. com.* in der Fassung von 1903 müssen die Aktien, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, gleichen Nennwert haben. Ein G.V.-Beschluß bezüglich Ausgabe von Aktien mit verschiedenem Nennwert wäre für nichtig zu erklären. Das deutsche Recht enthält eine entsprechende Bestimmung nicht.

Gemäß Art. 1, I in der Fassung von 1893, können Aktien ausgegeben werden im Nennwert von 25, 100 und 500 fr,

---

[14]) *Cass.* 30. XI. 1892, *D.* 93. 1. 481.

[15]) *Cass.* 30. IV. 1878, *D.* 78. 1. 314; *Cass.* 16. I. 1881, *D.* 81. 1. 161; *Paris* 17. III. 1893, *D.* 93. 2. 309; *Cass.* 20. XII. 1910, *D.* 12. 1. 141.

[16]) *L.B.* I, 528.

wobei jedoch die erstere Gruppe nur für solche Gesellschaften zulässig ist, deren Kapital 200.000 fr nicht übersteigt. Ein Beschluß, der auf Ausgabe von Aktien mit hiernach nicht zulässigem Nennwert abzielt, wäre für nichtig zu erklären.[17]) Auch das deutsche Recht setzt in § 180 HGB, jetzt in Verbindung mit § 17, II der VO. über Goldbilanzen vom 28. XII. 1923 und Aenderungen, gewisse Mindestbeträge fest. Entgegenstehende G.V.-Beschlüsse wären absolut nichtig.

Die Bestimmung des Art. 34 hindert aber nicht, daß die Aktien sonst mit verschiedenen Rechten ausgestattet sind.[18])

5) Die Kapitalerhöhung.

Zuständig ist, da es sich um eine Satzungsänderung handelt, die ao.G.V. Theoretisch schließt nach franz. Auffassung die Kapitalserhöhung immer bezüglich des Teiles, um den das ursprüngliche Kapital erhöht wird, eine Neugründung in sich. Infolgedessen müssen alle die Gründung einer A.G. betreffenden Vorschriften beachtet werden.[19])

Die Behandlung der Vorschriften über die Gründung gehört nicht in diesen Zusammenhang. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften und die daraus nach Art. 41 folgende Nichtigkeit der neuen Gesellschaft zieht auch die Nichtigkeit des die Kapitalserhöhung vorsehenden G.V.-Beschlusses nach sich. Diese Nichtigkeit kann allerdings geheilt werden durch eine zweite, besonders zu diesem Zwecke einberufene *ass. constitutive* und durch Ablauf der zehnjährigen Ausschlußfrist für die Nichtigkeitsklage.[20])

Wollte man die gesetzlichen Reserven durch Umwandlung in Aktien zur Kapitalserhöhung verwenden, so bedeutete dies effektiv eine Gläubigerbenachteiligung, da die Reserven zu deren Sicherheit bestimmt sind. Ein solcher Beschluß wäre gesetzwidrig und somit für nichtig zu erklären.[21]) Ein Beschluß,

---

[17]) *L.B.* I, 430; Uebergangsvorschriften blieben hier unberücksichtigt.

[18]) Hierüber vgl. unten § 11.

[19]) *Cass.* 19. X. 1892, *D.* 92. 1. 593; *Cass.* 13. XI. 1907, *D.* 09. 1. 65; *Bordeaux* 16. II. 1903, *S.* 11. 2. 97 u. a.
Hierzu vgl. §§ 278—287 HGB für das deutsche Recht.

[20]) *Douai*, 15. VII. 1910, *S.* 11. 2. 97; *Cass.* 16. VI. 1914, *D.* 16. 1. 71; *L.B.* I, 614.

[21]) *L.B.* I, 615 *bis*.

der auf Beseitigung des Reservefonds abzielt, ist nach deutschem Recht wegen Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 262 HGB absolut nichtig.

6) Die Kapitalsherabsetzung gehört in beiden Rechten zur Zuständigkeit der satzungsändernden G.V. Die Herabsetzung des Kapitals darf aber für die ordentliche Tätigkeit der Gesellschaft nicht nachteilig sein und dieselbe nicht außerstande setzen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und ihren normalen Geschäftsbetrieb weiterzuführen. Ein G.V.-Beschluß, der das Gesellschaftskapital in dieser Weise zurücksetzen würde, wäre für nichtig zu erklären. Im übrigen ist aber die ao.G.V. völlig frei, sie kann das Gesellschaftskapital in jedem beliebigen Maße herabsetzen,[22]) soweit hierin nicht irgendwelche betrügerische Machenschaften gegenüber Dritten zu erblicken sind. Durch eine solche Kapitalsherabsetzung benachteiligte Gläubiger könnten im Wege der *actio Pauliana* des *droit commun* die Aufhebung dieses G.V.-Beschlusses herbeiführen.[23])

Wegen der Möglichkeiten von Gesetzwidrigkeiten ist zu unterscheiden, in welcher Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt wird.

a) Erfolgt die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwertes der Aktien ohne deren Zahl zu vermindern, so ist der Beschluß wegen Verstoßes gegen zwingende Gesetzesnormen für nichtig zu erklären, wenn die Vorschrift des Art. 1, I über den Mindestbetrag der Aktien nicht eingehalten ist. Nach § 180 HGB wäre ein solcher Beschluß absolut nichtig.[24])

b) Die Herabsetzung des Kapitals durch Zusammenlegung von Aktien, aber ohne Veränderung des Nennwertes derselben, wird allgemein für zulässig erachtet. Bestritten ist die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme nur für den Fall, daß ein Aktionär nicht die erforderliche Zahl von Aktien besitzt, um den Umtausch vornehmen zu können, demzufolge zur

---

[22]) *Paris*, 6. II. 1891, *D.* 92. 2. 385; *Paris* 22. III. 1911, *D.* 12. 2. 353.

[23]) Art. 1167 *C. civ.*; *Orléans* 29. VII. 1896, *L.B.* III, *p.* 255; *Cass.* 27. VI. 1899, *D.* 02. 1. 225; *L.B.* I, 620.

[24]) Vgl. oben Ziff. 6, und Hueck, p. 112.

Ausübung seines Rechtes Aktien zukaufen oder abstoßen muß. Einige Schriftsteller erklären, dies bedeute eine Auferlegung neuer Verpflichtungen, könne demzufolge gem. Art. 31, I, Satz 2 nicht durch Mehrheitsbeschluß bestimmt werden. Die herrschende Lehre dagegen lehnt diesen Standpunkt ab.[25])

c) Soll die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden durch Rückkauf eines Teiles der Aktien oder Genußscheine der Gesellschaft, so kommt es darauf an, mit welchen Mitteln der Aktienrückkauf erfolgt. Wird der Kaufpreis von dem verfügbaren Gewinn vorweggenommen auf Grund eines Beschlusses der ao.G.V., so ist die Maßnahme gültig, wenn nicht auf Seiten des Verwaltungsrates irgendwelche betrügerische Machenschaften vorliegen; denn die ao.G.V. kann rechtmäßig die Grundsätze über die Gewinnverteilung ändern, darf nur hierbei nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter und nicht Rechte Dritter verletzen.

Erfolgt der Aktienrückkauf unter Verwendung der gesetzlichen Rücklage, so ist der Beschluß für nichtig zu erklären;[26]) bei einer deutschen A.G. wäre er absolut nichtig (§ 262, I HGB).

7) Beschränkungen in der Uebertragbarkeit von Aktien: Es ist zwar zulässig, daß die G.V. für den Fall eines Aktienverkaufs durch geeignete Garantiemaßnahmen die Gesellschaftsinteresser zu wahren sucht. Diese Maßnahmen dürfen aber nicht das freie Verfügungsrecht der Aktionäre effektiv aufheben. So wäre z. B. ein Beschluß für nichtig zu erklären, durch den dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt würde, die Zustimmung zur Uebertragung von Namensaktien ohne Angabe eines Grundes zu verweigern. Nach deutschem Recht wäre ein derartiger Beschluß wegen Verletzung von Sonderrechten anfechtbar.[27])

8) Die Auflösung der Gesellschaft. Hier ist nur der Fall zu behandeln, wenn die Auflösung vor dem satzungsmäßig fest-

---

[25]) Hierzu und für das deutsche Recht vgl. oben unter I.

[26]) *Lyon*, 30. III. 1886, *D.* 87. 2. 205; *Paris*, 13. V. 1898, *D.* 99. 2. 104; *Paris*, 20. II. 1904, *D.* 05. 2. 357; *Cass.* 20. VI. 1917, *D.* 17. 1. 134; *L.B.* I, 623—625.

[27]) *Cass.* 9. II. 1903, *D.* 05. 1. 265; Hueck, p. 113.

gelegten Termin erfolgen soll. Dies ist eine Satzungsänderung und kann demnach nur von der ao.G.V. beschlossen werden und zwar unter Einhaltung der in Art. 31, IV gegebenen Vorschriften. Dieses Recht kann der G.V. nicht entzogen werden.

Ferner hat nach Art. 1871 *C. civ.* jeder Aktionär das Recht, unter gewissen Voraussetzungen vor Gericht auf Auflösung der Gesellschaft zu klagen; dieses kann ihm nicht durch Mehrheitsbeschluß entzogen oder beschränkt werden. Dahingehende Beschlüsse wären für nichtig zu erklären.[28])

9) Die Fusion: Sie kann nur durchgeführt werden, wenn jede der beiden Gesellschaften ihre Auflösung ausspricht und zugleich die Bestimmungen festlegt, unter denen die neue Gesellschaft gegründet werden soll. Der Fusionsbeschluß gehört zur Zuständigkeit der ao.G.V. Sollte jedoch die neue Gesellschaft einen anderen Gegenstand haben oder eine andere Form, als die beiden bisherigen Gesellschaften, so wäre Einhaltung des Quorums von ¾ des Gesellschaftskapitals erforderlich (Art. 31, III). Soll die Nationalität der neu zu gründenden Gesellschaft eine andere sein oder den bisherigen Aktionären irgendwelche Verpflichtungen auferlegt werden, so könnte dies nur durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter geschehen.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht erschöpfend. Es gibt noch eine ganze Reihe von aktienrechtlichen Bestimmungen, die durch einen G.V.-Beschluß nicht beeinträchtigt werden können. Sie beziehen sich vor allem auf das Stimmrecht, Quorum, Mehrheit, *droit de communication, droit de groupement* usw., und sind bei den entsprechenden Abschnitten behandelt worden.

III.

Wie schon oben hervorgehoben, kann die satzungsändernde Gewalt der ao.G.V. durch das Statut eingeschränkt werden, aber nicht durch eine Generalklausel und nicht dadurch, daß überhaupt die Bildung einer ao.G.V. mit Satzungsänderungsbefugnis ausgeschlossen wird, sondern nur durch eine spezifizierte Aufstellung der einzelnen Materien. Zur Ablehnung der Generalklausel führt man vor allem an, daß sich die A.G. nicht von vorneherein mit Handlungsunfähigkeit belegen dürfe und

[28]) *Douai*, 20. V. 1897, *D.* 98. 2. 230; *Cass.* 9. III. 1903, *D.* 04. 1. 89; *Cass.* 8. VII. 1919, *S.* 21. 1. 257.

nicht darauf verzichten könne, ihren Willen durch die ihr vom Gesetz gegebenen Organe auszusprechen. Eine in Frankreich sehr häufig vorkommende Beschränkung der satzungsändernden Gewalt der ao.G.V. ist die Aufstellung eines Garantiekommitees, dessen Zustimmung zu allen Satzungsänderungen erforderlich ist. Die Befugnisse dieses Kommitees gehen mitunter soweit, zu bestimmen, ob die ao.G.V. mit einer vorgeschlagenen Satzungsänderung überhaupt befaßt werden soll oder nicht.[29])

§ 11.

Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter und Verletzung von Rechten Dritter.

Außer den Vorschriften des Art. 31, I und den übrigen zwingenden Normen des Aktienrechts werden zwei Grundprinzipien als weitere Beschränkungen der Satzungsänderungsmacht der ao.G.V. von fast allen Schriftstellern und der Rechtsprechung anerkannt.

1) Die ao.G.V. kann keine Beschlüsse fassen, die nicht das Ziel haben, allgemeine Gesellschaftsinteressen zu fördern, sondern für die Mehrheit einer bestimmten Kategorie von Aktionären Vorteile zu schaffen, entweder zu Lasten der Minderheit oder doch so, daß diese von den Vorteilen ausgeschlossen wäre. Solche Beschlüsse bedeuten eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre. Dieser Grundsatz darf aber nicht dahin aufgefaßt werden, daß in einer A.G. alle Aktionäre gleiche Rechte haben müßten; vielmehr zeigt Art. 34, I *C. com.* in der Fassung von 1903, aus dem sich die Zulässigkeit der Schaffung von Prioritätsaktien ergibt, daß sehr wohl die verschiedenen Aktionärgruppen verschiedene Rechte haben können. Das Prinzip der Gleichbehandlung bedeutet nur, daß sich kein Aktionär eine im Verhältnis zu den anderen Aktionären ungleichmäßige Behandlung gefallen zu lassen braucht, soweit dies nicht schon in der Satzung vorgesehen ist. Sollen also bestimmten Aktionären später besondere Rechte eingeräumt werden, dann kann jeder andere Aktionär verlangen, daß ihm der Erwerb dieser Rechte oder Vorteile

[29]) *Cass.* 16. VII. 1901, *D.* 02. 1. 265; *L.B.* I, 592.

unter denselben Bedingungen ermöglicht werde. Ebenso braucht sich kein Aktionär einen Beschluß gefallen lassen, der seine Rechte vermindert, wenn nicht alle Aktionäre in der gleichen Weise von diesem Beschluß betroffen werden. Auszuschließen ist hier also der Fall, wo es sich darum handelt, in einer A.G., die mehrere Kategorien von Aktionären hat, die einer dieser Kategorien zustehenden Rechte zu ändern. Hier käme die Bestimmung des Art. 34 *C. com.* zur Anwendung.

Würde eine ao.G.V. einen Beschluß fassen, durch den die Mehrheit einer Kategorie von Aktionären einen Vorteil erlangte, von dem die übrigen Aktionäre der gleichen Kategorie ausgeschlossen wären, so wäre dieser für nichtig zu erklären, und zwar wegen Betrugs oder zufolge Anwendung der Theorie vom Rechtsmißbrauch. Man sagt, die durch das Gesetz der ao.G.V. zugestandene Gewalt solle nicht in Händen der Mehrheit zu einem Plünderungsinstrument auf Kosten der Minderheit werden.[1])

Ebenso wäre es z. B., wenn die Administratoren, die auf Grund ihres Aktienbesitzes in der ao.G.V. über die Mehrheit verfügen, ohne rechtlichen Grund einen Mehrheitsbeschluß herbeiführen, auf Erhöhung der ihnen vom Gewinn zugesprochenen Tantièmen. Dies wäre die Schaffung eines Vorteils zu Gunsten einiger weniger Aktionäre auf Kosten der übrigen.[2])

Ein weiterer derartiger Fall wäre, wenn die Gründeranteile besitzende Mehrheit einer ao.G.V. beschließen würde, daß der nach der Satzung zu schaffende *fonds de prévoyance* in Zukunft durch Summen gespeist werden solle, die nicht dem Gesamtgewinn entnommen werden, sondern ausschließlich dem für die Aktionäre bestimmten Teil.[3])

Diese Ansicht ist aber nicht unbestritten. Nach anderer Meinung kann die ao.G.V. sogar in keiner Weise das Prinzip der Gleichheit der Aktionäre verschiedener Kategorien berühren. Diese Meinung wird streng abgelehnt. Ebenso eine dritte Ansicht, die behauptet, das Gesetz habe die Theorie der *droits propres* unbeschränkt angenommen als für die G.V. un-

[1]) *Cass.* 29. XII. 1896, *D.* 97. 1. 125; *L.B.* I, 591.
[2]) *Paris* 16. II. 1911, *Soc.* 1911, *p.* 274.
[3]) *Cass.* 22. I. 1912, *D.* 12. 1. 145.

antastbare Rechte.[4]) Auch das deutsche Recht kennt den allgemeinen Rechtsgrundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre. Ein hiergegen verstoßender Beschluß ist aber noch nicht ohne weiteres nichtig, vielmehr hängt seine Wirksamkeit von der Haltung der betroffenen Aktionäre ab. Stimmen diese zu, dann wird der Beschluß gültig; lehnen sie ab, dann bedarf es keiner besonderen Anfechtung, sondern wird der Beschluß *ipso iure* absolut nichtig. Bis zu einer Erklärung der betroffenen Aktionäre ist also der Beschluß schwebend unwirksam, doch kann nach herrschender Meinung die Zustimmung auch durch konkludente Handlung erfolgen.

2) Die ao.G.V. kann keinen Beschluß fassen, der Rechte Dritter beeinträchtigen würde. So kann sie nicht die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger vermindern, indem sie eine Kapitalherabsetzung beschließt.[5]) Ebenso kann sie nicht zum Nachteil der Inhaber von Obligationen die Bestimmungen des mit ihnen abgeschlossenen Vertrages ändern, z. B. den Nennwert der Schuldverschreibungen oder den Zinsfuß herabsetzen.[6])

Die meisten Streitigkeiten in dieser Beziehung ergeben sich mit den Inhabern von Gründeranteilen und Gewinnanteilscheinen. Diese haben zwar keinen Zutritt zu den G.V.[en], müssen aber im Prinzip die Folgen der gefaßten Beschlüsse hinnehmen. Bestimmt z. B. die ao.G.V., daß ein Teil des Gewinnes, der nach der Satzung unter die Aktionäre und Anteilseigner verteilt werden müßte, zur Schaffung einer außerordentlichen Rücklage oder zur Ausgleichung notwendig gewordener Abschreibungen zurückgelegt wird, so können die Anteilseigner weder diesen Beschluß anfechten, noch von der Gesellschaft Ersatz ihres Schadens verlangen.[7]) Ein Anfechtungsrecht stünde ihnen nur dann zu, wenn der Beschluß darauf abzielte, den Aktionären zu Gunsten der Anteilseigner einen Vorteil zu verschaffen; z. B. wenn die G.V. die Schaffung einer außerordent-

---

[4]) *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 442.

[5]) *Cass.* 3. I. 1887, *D.* 87. 1. 406; *Paris* 6. II. 1891, *D.* 92. 2. 385; *Paris* 19. I. 1897, *D.* 1900. 2. 169; *Cass.* 27. VI. 1899, *D.* 02. 1. 225; *Cass.* 18. VI. 1902, *D.* 02. 1. 385; *L.B.* I, 621.

[6]) *Trib. com. Seine,* 19. V. 1920, *Soc.* 21, *p.* 171; *L.B.* I, 590.

[7]) *Paris,* 16. VII. 1896, *D.* 99. 2. 361; *Cass.* 29. II. 1888, *D.* 88 1. 424; *Cass.* 9. III. 1903, *D.* 04. 1. 89.

lichen Reserve beschließt, um Mittel zum Rücklauf der Gründer- und Gewinnanteile zu erhalten.[8]) Der Cassationshof hat in seiner Entscheidung vom 3. VI. 1924[9]) diesen Grundsatz folgendermaßen formuliert: „Wenn die Satzung einer *société par actions* — d. h. *société anonyme* und *société en commandite par actions* — mit Gewinnanteilen für die Dauer ihrer Nutzung versehene Gründeranteile geschaffen hat, aber ohne irgendwelches Recht auf das sich bei der Schlußabrechnung ergebende Kapital, so ergibt sich daraus zwischen den Anteilseignern und den Aktionären eine vertragliche Bindung *(un lien contractuel)*, kraft deren die G.V.[en] — gleichgültig mit welchen Befugnissen bezüglich der Geschäftsführung sie ausgestattet sind — keine Verfügungen bewirken können, die darauf abzielen, die erstere Gruppen von Interessenten zu Gunsten der letzteren zu benachteiligen, wenn nicht die ergriffenen Maßnahmen durch Umstände herbeigeführt wurden, über deren Schwere endgültig zu befinden, Sache der Gerichte ist."

Als wirksamstes Mittel zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wird eine Satzungsbestimmung vorgeschlagen, die analog der Bestimmung des Art. 34, IV und V *C. com.* Satzungsänderungen, die die Rechte der Anteilseigner beeinflussen, von der Zustimmung einer Versammlung der Anteilseigner abhängig macht.[10])

Nach deutschem Recht sind Beschlüsse einer G.V., die einen Eingriff in Rechte Dritter darstellen, absolut nichtig.[11])

3) Einen besonderen Fall bildet die Aufhebung von Sonderrechten, die einer ganzen Kategorie von Aktionären zustehen, z. B. den Inhabern von Prioritätsaktien. Hier kommen die Bestimmungen des Art. 34, IV und V *C. com.* in der Fassung von 1903 zur Anwendung. Dieser bestimmt, in fast wörtlich dem § 275 HGB entnommener Weise, daß der G.V.-Beschluß erst rechtsgültig ist, wenn er von einer besonderen

[8]) *Paris*. 8. VI. 1901, *D.* 02. 2. 7; *Cass.* 8. XII. 1902 und 9. III. 1903, *D.* 04. 1. 89; *Cass.* 3. VI. 1924; *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 441: *Trib. com. Seine*, 13. I. 1921, *L.B.* III, *p.* 243; *Cass.* 4. VII. 1893, *D.* 93. 1. 565; *Cass.* 13. VI. 03, *L.B.* I, *p.* 507,

[9]) *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 441.,

[10]) Der 2. Entwurf zum Gesetz von 1903 sah eine solche Versammlung der Anteilseigner vor; *L.B.* Anm. 2 zu I, *p.* 441.

[11]) Hueck, p. 60 und 94.

Versammlung der Aktionäre der in Betracht kommenden Kategorie bestätigt wurde. Wird der Beschluß ohne Zustimmung dieser Versammlung gefaßt, und erfolgt keine Genehmigung, so ist er für nichtig zu erklären.[12])

Nach deutschem Recht wäre ein ohne Zustimmung dieser Versammlung gefaßter Beschluß schwebend unwirksam, würde also durch Nichtgenehmigung *ipso iure* nichtig.[13])

2. Kapitel.

Die Satzungsänderungsbefugnis nach dem Gesetz von 1903.

§ 12.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1913 auf früher gegründete Gesellschaften.

Da ein sehr großer Prozentsatz der französischen A.G. schon vor dem Gesetz vom 22. XI. 1913 gegründet wurde, wäre es unbedingt erforderlich gewesen, dieses Gesetz auf die früher gegründeten Gesellschaften in allen seinen Bestimmungen für anwendbar zu erklären, um den Zweck des Gesetzes, nämlich die Beseitigung der bisher bestehenden Rechtsunsicherheit, zu erreichen. Die Frage, inwieweit das Gesetz rückwirkende Kraft hat, regelt sein Art. 4 mit der Bestimmung: *Les dispositions de l'art 31, § 4, de la loi du 24 Juillet 1867 ....., modifié par la présente loi, s'appliquent aux sociétés déjà constituées sous l'empire de la loi de 1867*, übergeht also hier den ganzen 2. Absatz des Art. 1, der in den Art. 31 als Absatz 1, 2 und 3 eingefügt wurde. Trotz dieser ausdrücklichen Bestimmung glaubte aber ein Teil der französischen Schrift-

[12]) Diese Bestimmung gilt sowohl für die vor wie auch nach 1903 gegründete Gesellschaften; *L.B.* I, 610.

[13]) Hueck, p. 97; der deutschrechtliche Satz, daß die G.V. nicht durch Mehrheitsbeschluß Sonderrechte verletzen könne, wird zwar von einigen französischen Schriftstellern anerkannt, meist aber strikte abgelehnt.

steller, dieses Gesetz extensiv interpretieren zu können, vor allem unter Hinweis auf die sich aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz klar ergebende Absicht des Gesetzgebers, demselben als Ganzes rückwirkende Kraft zu verleihen und unter Bezugnahme auf die Berichte von *M. Chastenet* im Senat und *M. Roblin* in der Deputierten-Kammer.[1]) Dem gegenüber hebt aber die herrschende Meinung hervor, daß es unmöglich sei, einen Gesetzestext extensiv auszulegen, der das im Art. 2 *C. civ.* ausgesprochene grundlegende Prinzip des ganzen Rechts, nämlich die *non-retroactivité des lois* abschwäche. Diesem Grundprinzip entsprechend seien eben Gesetze nur insoweit rückwirkend, als ihnen diese Eigenschaft ausdrücklich zugesprochen ist. Da nun aber das Gesetz nur den Art. 31, IV als rückwirkend bezeichnet, so ergibt sich daraus, daß für die Satzungsänderungsbefugnis der ao.G.V. in den vor der Novelle von 1913 gegründeten Gesellschaften das alte Recht maßgebend bleibt. Durch diese Einschränkung des Entwurfs ist also tatsächlich der Hauptzweck des Gesetzes vereitelt worden.

Zu beachten ist aber hier, daß der Abs. IV des Art. 31 sich nicht selbst genügt. Dieser bezieht sich, bevor er den zweiten und dritten Zusammentritt der ao.G.V. regelt, ausdrücklich auf den vorhergehenden Absatz, den ersten Zusammentritt betreffend. Deshalb stehen die Rechtsprechung und die herrschende Meinung auf dem Standpunkt, daß auch Art. 31, III rückwirkend auf alle vor 1913 gegründeten Gesellschaften anzuwenden sei, also auch hier die erste ao.G.V. nicht nur die Hälfte, sondern $^3/_4$ des Aktienkapitals umfassen müsse, widrigenfalls die gefaßten Beschlüsse nichtig wären.[2])

Diese Ansicht ist aber nicht unbestritten. Andere Schriftsteller vertreten die Meinung, daß die erste ao.G.V. sich nach Art. 31 alter Fassung bestimme und somit nur die Hälfte des Aktienkapitals umfassen müsse, sodann die zweite ao.G.V. ebenfalls $^1/_2$, die dritte $^1/_3$, — die beiden letzteren entsprechend Absatz IV in der neuen Fassung.[3])

Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen die ao.G.V. die Satzungen ändern könne, hat lange Zeit lebhafter Streit

---

[1]) Vgl. *L.B.* Anm. 2 zu I, *p.* 446.

[2]) *Rouen*, 26. III. 1918, *Soc.* 1921, *p.* 23; *L.B.* I, 586 und 599.

[3]) *L.C.* 306 *e; Thaller* 694, III.

geherrscht. Nach dem Wortlaut des Art. 31 alter Fassung [4]) folgerte eine beträchtliche Zahl von Schriftstellern:

1) daß bei Stillschweigen der Satzungen über diese Frage jegliche Aenderung nur durch Einstimmigkeit aller Aktionäre herbeigeführt werden könne, und

2) daß, wenn die Satzungen eine Bestimmung enthalten, die der G.V. erlaubt, für den Geschäftsgang der Gesellschaft wichtig und notwendig erscheinende Aenderungen zu beschließen, diese Klausel strikt auszulegen sei, und nur zu Aenderungen *relatives à des points secondaires* ermächtige, daß jedoch die *bases fondamentales* des Gesellschaftsvertrags unangetastet bleiben müssen.

Diese Lehre hielt demnach fest an dem Grundsatz, daß Verträge nur durch Uebereinstimmung aller Beteiligten geändert werden können, brachte aber zu große Unzuträglichkeiten, als daß sich die Praxis ihr hätte anschließen können; denn während des Bestehens einer Gesellschaft treten sehr oft unvorhergesehene Ereignisse auf, die gewisse Aenderungen in der Satzung unerläßlich machen. Es kann sich hierbei um eine Lebensfrage der Gesellschaft handeln, und die Zustimmung aller Aktionäre fordern, hieße in Wirklichkeit die Aenderung nahezu unmöglich machen.

Eine andere Ansicht erklärt die Regeln des *droit commun* über Verträge für unanwendbar, und behauptet, daß der zwischen den Subscribenten abgeschlossene Vertrag kein Vertrag im Sinne dieses Rechts sei. Er schaffe vielmehr ein *être collective, doué de personnalité au point de vue interne, aussi bien qu'externe.* Die Gesellschaft als *personne morale* sei Herrin aller sie betreffenden Angelegenheiten und drücke ihren Willen durch die G.V. der Aktionäre aus, deren Beschlüsse immer mit Mehrheit gefaßt würden (Art. 28). Die G.V. hätte demnach im Prinzip die Macht, die Satzung zu ändern. Aber auch diese Lehre von der *personnalité morale* scheute davor

---

[4]) *Les ass.s qui ont à déliberer sur des modifications aux statuts ou sur des propositions de continuation de la société au delà du terme fixé pour sa durée ou de dissolution avant ce terme ne sont regulièrement constituées et ne peuvent pas délibérer valablement qu'autant qu'elles sont composées d'un nombre d'actionnaires représentant la moitié au moins du capital social.*

zurück, ihre Ansicht konsequent durchzuführen, und erkannte an, daß die G.V. nicht allmächtig sein könne, sondern in ihrer Beschlußfassung gewisse Schranken finden müsse. Die Lösung dieses Problems fanden die Vertreter der Lehre in der Theorie von den *droits propres ou réservés des actionnaires* auf Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zustandes bezüglich gewisser wesentlicher Rechte. Doch schon in der Unterscheidung, welche Rechte als wesentlich, welche als unwesentlich anzusehen seien, konnte man sich nicht einigen. So vermochte auch diese aus der deutschen Literatur übernommene Theorie der Sonderrechte keine klare Abgrenzung der Satzungsänderungsmacht der ao.G.V. herbeizuführen.[5])

Einen Ausweg aus dieser Rechtsunsicherheit brachte dann eine Entscheidung des Cassationshofes vom 30. Mai 1892. Diese erkannte die grundsätzliche Satzungsänderungskompetenz der ao.G.V mangels ausdrücklich widersprechender Satzungsklauseln an, machte aber eine wesentliche Einschränkung: den Mehrheitsbeschlüssen unterliegen lediglich die *modifications secondaires ou simples*, also Satzungsänderungen einer nur *importance relative*. Dagegen waren Aenderungen *touchant les bases essentielles du contrat social* nur mit Uebereinstimmung aller Aktionäre möglich, es sei denn, daß eine ausdrückliche Satzungsbestimmung auch diese Aenderungen den Mehrheitsbeschlüssen der ao.G.V.[en] unterwarf.

Wenn auch die Novelle von 1903, die den Art. 34 *C. com.* änderte, keinen völligen Umschwung der Lehre vom *pouvoir modificatrice de l'ass. extraordinaire* herbeiführen konnte, so brachte sie doch wenigstens die allgemeine Anerkennung des Satzes, daß die ao.G.V. das Recht habe, die Satzung zu ändern, soweit sie hierbei *ne déroge pas les bases essentielles du contrat social* und keine ausdrückliche Satzungsbestimmung entgegenstehe. Da nun, wie oben dargelegt, die Novelle von 1913 keine rückwirkende Kraft hat, soweit sie die Zuständig-

[5]) Auch wurde diese Theorie wohl kaum richtig verstanden. Wenigstens äußert sich *Bourcart* hierüber: *Les jurisconsultes allemands en ont approfondi et fouillé l'étude avec un zéle si actif, qu'en on arrive à avoir un peu de peine à se diriger à travers les explications qui s'entrecroisent, sous une terminologie parfois indécise et troublée,* und *Thaller,* was die Durchführung dieser Theorie betrifft: *ce seraient les diètes Polonaises.*

keiten der ao.G.V. betrifft (Art. 31, I und II), so ist für die vor 1913 gegründeten Gesellschaften noch heute die zitierte Entscheidung des Cassationshofes und deren Unterscheidung zwischen *bases essentielles* und *modifications secondaires resp. simples* maßgebend. Die Beifügung einer Satzungsklausel, die generell die Satzungsänderungsmacht der ao.G.V. ausschließt, wird allerdings als zulässig erachtet.

Auch sind hier die Satzungsbestimmungen zu beachten, die die Zahl von Aktien festlegen, die ein Aktionär haben müsse, um Zutritt zur G.V. zu erlangen, und über wieviele Stimmen der einzelne Aktionär insgesamt verfügen könne. Das Stimmrecht stellt sich demnach für die ao.G.V. in den vor 1913 gegründeten Gesellschaften so dar, wie es oben in § 2 für die o.G.V. angegeben wurde.[6]) Im Gegensatz dazu sind die das Quorum und die Mehrheit betreffenden Vorschriften die gleichen wie oben unter § 9 angegeben für die ao.G.V. in den nach 1913 gegründeten Gesellscheften.[7])

§ 13.

Verletzung der wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages.

Ein Mehrheitsbeschluß einer ao.G.V. ist nach dem oben angegebenen Prinzip immer für nichtig zu erklären, wenn er gegen die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages verstößt, d. h. dieselben abschwächt, ändert oder aufhebt. Es handelt sich also im folgenden darum, darzulegen, was die Literatur und Rechtsprechung als *bases essentielles* auffaßt und somit dem Gebiet der Mehrheitsbeschlüsse entzogen wissen will. Die folgende Darstellung ist aber nicht als erschöpfende Aufzählung all dieser Fälle anzusehen, sondern nur als Besprechung der wichtigsten, hier in Betracht kommenden Fragen. Eine allgemeine Formel, was man unter *bases essen-*

---

[6]) *Cass.* 30. IV. 1894, *D.* 94. 1. 553.

[7]) *Cass.* 18. X. 1899, *D.* 99. 1. 567; *Orléans* 9. I. 1901, *D.* 03. 2. 201; *Cass.* 29. X. 1902, *D.* 04. 1. 49; *Cass.* 9. II. 1903, *D.* 05. 1. 265; *Lyon*, 20. V. 1911, *D.* 12. 2. 361; *Cass.* 11. II. 1920, *Soc.* 1921, *p.* 435; *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 444 und Anm. 1 zu III, *p.* 248.

tielles im Gegensatz zu den *modifications secondaires* zu betrachten hat, ist nirgends aufgestellt, und wird sich in Anbetracht der bestehenden Meinungsverschiedenheiten wohl auch nicht aufstellen lassen.[1])

1) Unzulässig ist eine Aenderung der Nationalität der Gesellschaft. Dies begründet man damit, daß diejenigen, die sich an einer Gesellschaft mit Kapital beteiligen, sich durch diesen Akt bezüglich des in Betracht kommenden Vermögensteiles dem französischen Recht unterwerfen wollten. Demnach kann man nicht ohne Zustimmung dieser Gesellschafter den Sitz der Gesellschaft ins Ausland verlegen und damit die Gesellschafter bezüglich ihrer Anteile durch einen Mehrheitsbeschluß einem fremden Recht unterwerfen. Ein solcher Beschluß würde also die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages, nämlich die Geltung des französischen Rechts aufheben, und könnte nur mit Zustimmung aller Beteiligten gefaßt werden.

Dies gilt insbes. auch für den Fall einer Fusion einer französischen Gesellschaft mit einer ausländischen, soweit die neu zu gründende Gesellschaft, in der das Kapital der bisherigen investiert werden soll, ihren Sitz in einem anderen Staate hat.

2) Ebenso und mit ganz analoger Begründung wird es abgelehnt, der G.V. die Macht zu erteilen, den Aktionären durch Mehrheitsbeschluß neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Auch dies würde gegen den zu unterstellenden Willen der Aktionäre, sich mit einem bestimmten Betrage, aber ohne Uebernahme weiterer Verpflichtungen, an einem Unternehmen zu beteiligen, verstoßen und somit gegen die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages, könnte also nur mit Einstimmigkeit aller Aktionäre beschlossen werden.[2])

3) Die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens wird allgemein als die wesentlichen Grundlagen der Gesell-

---

1) Hierbei noch Parallelen im deutschen Recht anzugeben, erübrigt sich, da die einzelnen Fälle bereits in den vorhergehenden §§ besprochen wurden. Soweit solche überhaupt in Frage kämen, wäre nach deutschem Recht Anfechtbarkeit wegen Verletzung von Sonderrechten gegeben — Hueck, p. 93 ff.

2) *Cass.* 29. XII. 1896, *D.* 97. 1. 125.

schaft berührend angesehen und kann deshalb nur einstimmig beschlossen werden. Auch bei der Begründung dieses Satzes greift man zurück auf den mutmaßlichen Willen der Beteiligten bei Vertragsabschluß, der darauf gerichtet war, sich an einem Unternehmen bestimmter Produktion zu beteiligen. Nicht dagegen wird die Erweiterung des Geschäftsbetriebes in der Form einer Aufnahme weiterer Erwerbsmöglichkeiten hierher gerechnet. So ist es z. B. zulässig, daß eine in Form einer A.G. gegründete Darlehenskasse, die sich nach ihrem Gründungsstatut mit der Gewährung von kurzfristigem landwirtschaftlichem Kredit beschäftigte, durch Mehrheitsbeschluß der ao. G.V. auch die Gewährung langfristiger Darlehen neben dem bisherigen Geschäftsbetrieb aufnimmt.[3])

4) Mit derselben Begründung wird auch die Aenderung der Gesellschaftsform als Aenderung der wesentlichen Grundlagen aufgefaßt und kann somit nur einstimmig beschlossen werden.

5) Sowohl die Erhöhung wie auch die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals stellt nur eine *modification secondaire* dar, kann also von der ao.G.V. beschlossen werden, selbst dann, wenn die Herabsetzung auf einen geringeren Betrag erfolgt, als dem tatsächlichen Wert des Gesellschaftsvermögens entspricht. Allerdings darf bei beiden Maßnahmen nicht das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre verletzt werden, auch keinerlei Betrug gegenüber einzelnen oder einer Aktionärgruppe vorliegen.[4]) Ein hiergegen verstoßender Beschluß müßte für nichtig erklärt werden, ebenso wie in einer nach 1913 gegründeten Gesellschaft.[5]) Auch eine gleichzeitige Herabsetzung und Wiedererhöhung des Kapitals kann durch Mehrheitsbeschluß der ao.G.V. erfolgen.[6])

6) Nach übereinstimmender Ansicht der gesamten Rechtsprechung und Literatur bedeutet ein G.V.-Beschluß, der eine Aenderung der Gewinnverteilung zum Ziele hat, immer eine

---

[3]) *Orléans*, 1. II. 1901, *D.* 03. 2. 201; *Cass.* 11. II. 1920, *Soc.* 1921, *p.* 435; *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 445.

[4]) *Cass.* 30. V. 1892, *D.* 93. 1. 105; *Cass.* 29. XII. 1896, *D.* 97. 1. 125; *Cass.* 9. II. 1903, *D.* 05. 1. 265; *Paris*, 22. III, 1911, *D.* 12. 2. 353; *Lyon*, 20. V. 1191, *D.* 12. 2. 361.

[5]) vgl. hierzu § 11 und die dort zit. Entscheidungen.

[6]) *Cass.* 29. I. 1894, *D.* 94. 1. 313; *L.B.* I, 602.

Aenderung der wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages und ist für nichtig zu erklären,[7]) selbst dann, wenn die Aenderung der Gewinnverteilung nur eine mittelbare ist — z. B. infolge Schaffung eines in der Satzung nicht vorgesehenen Fonds — oder dadurch hervorgerufen wird, daß ein in der Satzung vorgesehener Fonds nicht mehr aus dem Gesamtgewinn, sondern aus einem einer bestimmten Gesellschafter-Gruppe zustehenden Teil gespeist wird.[8])

Hierbei werden allerdings Einschränkungen gemacht. Wird z. B. den Mitgliedern des Verwaltungsrates für eine von ihnen übernommene Tätigkeit ein Gewinnanteil zugesprochen, so berührt diese Maßnahme die wesentlichen Grundlagen nicht, wenn diese Tätigkeit bisher besoldeten Agenten übertragen war.[9]) Ebenso kann die ao.G.V. beschließen, daß eine Quote des bilanzmäßigen Gewinnes zur Deckung von Schäden verwendet wird, die der Gesellschaft aus einer mangelhaften Geschäftsführung des Verwaltungrasrates entstanden sind.[10])

7) Bestritten ist, ob die ao.G.V. die Gesellschaft vor dem in der Satzung festgesetzten Termin auflösen kann. Während die Mehrheit der Schriftsteller auf dem Standpunkt steht, daß eine *modification secondaire* vorliege, behauptet die Rechtsprechung, ein solcher Beschluß berühre die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages; das der ao.G.V. durch die Satzung zugestandene Recht zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft beschränke sich gem. Art. 37 auf den Fall, daß $^3/_4$ des Gesellschaftskapitals verloren sind. In allen anderen Fällen verbleibe nur die Möglichkeit, daß einzelne Aktionäre oder die Gesamtheit derselben vor Gericht auf Auflösung der Gesellschaft klagen.[11]) Auch wenn die Satzung der ao.G.V. das Recht gibt, Fusionen, und damit auch die derselben notwendig vorausgehende Auflösung zu beschließen, könne dieselbe nicht die Auflösung allein beschließen, sondern eben nur beides zusammen.[12])

---

[7]) *Paris*, 16. II. 1911, *Soc.* 1911, *p.* 274; *Cass.* 7. XI. 1916, *D.* 16. 1. 267; *L.B.* Anm. 1 zu I, *p.* 447.

[8]) *Cass.* 22. I. 1912, *D.* 12. 1. 145.

[9]) *Cass.* 9. II. 1903, *D.* 05. 1. 265.

[10]) *Cass.* 21. VI. 1881, *D.* 81. 1. 465.

[11]) *Cass.* 29. II. 1879, *D.* 98. 1. 106; *L.B.* I, 662 und Anm. 1 zu I, *p.* 502.

[12]) *Cass.* 17. I. 1905, *D.* 06. 1. 169.

8) Die Fusion der Gesellschaft mit einer anderen ist eine Maßregel, die die wesentlichen Grundlagen des Gesellschaftsvertrages berührt; denn hier handelt es sich um die Anlegung der Kapitalien der Aktionäre in einem anderen Unternehmen. Die ao.G.V. kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn ihr dies im Statut ausdrücklich zugestanden ist. In diesem Falle ist auch das Recht zur Auflösung der Gesellschaft, was der Fusion vorausgehen muß, nicht auf den Fall des Art. 37 beschränkt.[13])

III. Abschnitt.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen.

§ 14.

Die rechtliche Natur der Nichtigkeit und der Nichtigkeitsklage; Klageberechtigte.

1) Die durch die Art. 7 und 41 vorgesehene Nichtigkeit ist eine Nichtigkeit *sui generis*, gegründet auf das Interesse gewisser Personengruppen, erzeugt aber Wirkungen nur, wenn sie gerichtlich geltend gemacht wurrde. Dieser Satz ist von der herrschenden Lehre allgemein anerkannt, insbes., daß die Nichtigkeit von G.V.-Beschlüssen nie *ipso iure* eintritt, sondern erst mit der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung. Diese Nichtigkeitserklärung kann herbeigeführt werden entweder durch eine gegen die durch ihren Verwaltungsrat vertretene Gesellschaft gerichtete Klage, oder durch einredeweises Vorbringen im Prozeß.[1])

Daraus ergibt sich der schon in der Einleitung hervorgehobene, tiefgehende Unterschied zum deutschen Recht. Hier

---

[13]) *Cass.* 17. I. 1905, *D.* 06. 1. 169; *Montpellier*, 29. XII. 1909, *D.* 11. 2. 57; *L.B.* I, 672, Ziff. 1.

[1]) *L.B.* I, 492; *Decugis* 141; *Pic* 980.

tritt die Nichtigkeit *ipso iure* ein, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht. Doch entspricht die Nichtigkeitsklage des französischen Rechts auch nicht der Anfechtungsklage der §§ 271, 272 HGB. Bei beiden besteht zwar der Beschluß rechtsgültig, solange er nicht durch eine gerichtliche Entscheidung für nichtig erklärt wurde. Es könnte aber niemals nach deutschem Recht das einredeweise Vorbringen in einem Rechtsstreit eine rechtskräftige Entscheidung über die Rechtsgültigkeit eines anfechtbaren Beschlusses herbeiführen, nicht einmal eine Abweisung der Hauptklage; Auch nicht die Erhebung einer Widerklage wird als ausreichend erachtet.[2]) Immerhin entspricht aber die Nichtigkeitsklage des französischen Rechts noch am meisten unserer Anfechtungsklage; wo also im folgenden vom deutschen Recht die Rede ist, bezieht sich dies auf die Anfechtungsklage nach §§ 271, 272 HGB.

Daß die Art. 7 und 41, 42 auch auf die Klage auf Nichtigkeitserklärung von G.V.-Beschlüssen, nicht nur auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft selbst, Anwendung finden, ergibt sich aus Art. 8, III, der zusammenfassend von der *nullité de la société ou des actes et délibérations postérieures à sa constitution* spricht.[3])

Die Frage, ob eine *action sociale* oder eine *action individuelle* gegeben ist, erstreckt sich auch auf den Fall, wo es sich darum handelt, die Nichtigkeit eines G.V.-Beschlusses herbeizuführen. Eine *action sociale* ist eine Klage, die alle Aktionäre gemeinsam angeht, und für alle das gleiche Ziel und dieselbe Begründung hat. Die *action individuelle* charakterisiert sich durch Spezialtatbestände, auf die sich der Kläger beruft, z. B. eine betrügerische Machenschaft, die sich ausschließlich gegen ihn richtet.

Die Rechtsprechung vertritt den Standpunkt, daß sich im Falle einer Anfechtung von G.V.-Beschlüssen mit der *action sociale* auch die *action individuelle* verbinde, wenn die Schäden, die ein Gläubiger zur Unterstützung seiner Klage geltend macht, nicht ihm eigentümlich, sondern allen gemeinsam sind. Der Grundsatz der juristischen Persönlichkeit führt dazu, eine *action sociale* zuzugestehen, die der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse erheben könnte, z. B. der Liquidator nach Auflösung der Gesellschaft, oder der

[2]) Hueck, p. 161.
[3]) *L.B.* I, 490.

Konkursverwalter. Aber zu gleicher Zeit muß man, wenn eine Verletzung der Satzungen oder des Gesetzes vorgelegen hat, jedem Interessenten für sich allein *(individuellement)* das Recht zur Geltendmachung der Nichtigkeit zusprechen. Auch könnte diesem nicht eine Satzungsbestimmung entgegengehalten werden, die die Zulässigkeit der Klageerhebung einer Ermächtigung durch die G.V. unterwirft.[4]) Dagegen ist eine Klage, die von den Administratoren angestrengt wird, und die Erklärung anstrebt, daß ihre Abberufung unzulässig gewesen sei, weil der Beschluß wegen formeller Mängel nichtig gewesen war, nur als *action sociale* aufzufassen.[5])

Das Recht zur Klageerhebung kann durch keinerlei Satzungsbestimmungen aufgehoben oder in irgend einer Weise beschränkt werden.

2) Klageberechtigte: Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist gegenüber dem deutschen Recht wesentlich weiter. Aus dem Wortlaut des Art. 7, I: *Est nulle et de nul effet à l'égard des intéressés* ..... folgern Literatur und Rechtsprechung einheitlich, daß zur Geltendmachung der Nichtigkeit alle die legitimiert sind, die ein *intérêt juridique* an der Nichtigkeit des betreffenden Aktes haben.[6]) Das Vorliegen eines solchen rechtlichen Interesses ist für die Anfechtungsklage nach deutschem Recht nicht erforderlich.

Nach dem französischen Gesetz ergibt sich demnach ein Klagerecht für folgende Personen:

a) Die Gesellschaft selbst als *personne morale*, vertreten durch den Verwaltungsrat, wenn nämlich durch den Beschluß die Gesellschaftsinteressen verletzt wurden.[6]) Eine Klage der Gesellschaft selbst kennt das deutsche Recht nicht.

b) Jeder Aktionär: ‚Hierzu gerechnet werden aber nicht nur die stimmberechtigten Aktionäre, sondern auch solche, denen die Satzung ein Stimmrecht nicht zuspricht, wie die Inhaber von *actions de prime* und *industrielles*. In ihrer Eigenschaft als Aktionäre sind auch die einzelnen Administratoren klageberechtigt.

---

[4]) *Paris*, 19. I. 1897, *D.* 1900. 2. 169; *Paris*, 12. IV. 1902, *D.* 06 2. 345; *Paris*, 16. II. 1911, *Soc.* 1911, *p.* 274; *Lyon*, 20. II. 1920, *Soc.* 1921, *p.* 163; *L.B.* I, 634.

[5]) *Besançon*, 16. II. 1922, *D.* 22. 2. 142.

[6]) *L.B.* I, 492.

Nach deutschem Recht sind klageberechtigt jeder Aktionär, der Vorstand als solcher und die einzelnen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.[7])

c) Alle Gesellschaftsgläubiger, d. h. alle, die einen Anspruch gegen die Gesellschaft haben.[8]) Die Anfechtung eines G.V.-Beschlusses durch einen Gläubiger kennt das deutsche Recht nicht. Es wäre auch durchaus überflüssig, einem Gläubiger ein solches Recht zuzugestehen, da hier G.V.-Beschlüsse niemals gegen Dritte, sondern nur im Innenverhältnis, also gegenüber Gesellschaft und Aktionären wirken.

d) Die persönlichen Gläubiger der Gesellschafter, die neben ihren Gläubigern (den Gesellschaftern) Rechte an dem Vermögen der Gesellschaft geltend machen können.[9]) Auch dies kennt das deutsche Recht nicht.

Nicht aber wird ein Klagerecht zugestanden den Eigentümern von *parts de fondateurs* und *parts bénéficiaires*. Diese haben nach Ansicht der Rechtsprechung nur einen Anspruch auf einen Teil des von der G.V. festgesetzten Gewinnes, aber keinerlei Recht, sich in Gesellschaftsangelegenheiten einzumischen. Deswegen können ihre Rechte auch weder denen eines Gesellschaftsgläubigers, noch denen eines Aktionärs gleichgeachtet werden. Sie können, wenn ein Beschluß ihre gesetz- und satzungsmäßigen Ansprüche verletzt, nur auf Schadensersatz klagen.[10])

Wann diese klageberechtigten Personen ein rechtliches Interesse haben, und somit die Nichtigkeitsklage erheben können, wäre für jeden Einzelfall besonders festzustellen. Hier sei nur hervorgehoben, daß ein rechtliches Interesse immer dann gegeben ist, wenn ein diesen Personen zustehendes Recht oder Anspruch beseitigt, geschmälert oder sonst durch Verminde-

---

[7]) Zu a und b: Demnach kann der Verwaltungsrat im französischen Recht sowohl im Namen der Gesellschaft, als auch im eigenen Namen klagen; nach deutschem Recht klagen Vorstand und Aufsichtsrat stets im eigenen Namen gegen die Gesellschaft.

[8]) *Cour de la Réunion*, 16. I. 1876, *D.* 78. 2. 201.

[9]) *Cass.* 11. V. 1870, *D.* 70. 1. 405.

[10]) *Lyon*, 14. V. 1901, *D.* 04. 1. 481; *Paris*, 13. III. 1901, *D.* 02 2. 1; *Paris*, 18. VII. 1901 und *Cass.* 9. III. 1903, *D.* 04. 1. 89.

rung der Sicherheit beeinträchtigt wird.[11]) Damit ist aber nicht gesagt, daß gerade ein Recht des klagenden Aktionärs oder sonstiger Interessenten verletzt sein müsse. Es genügt, wenn überhaupt Rechte verletzt wurden, auch fremde, und nur der Kläger aus irgend einem Grunde ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeitserklärung des Beschlusses hat. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft tritt der Liquidator an die Stelle des Verwaltungsrats, im Falle des Konkurses der Konkursverwalter. Ebenso im deutschen Recht.[12])

Der klagende Aktionär beweist seine Aktionäreigenschaft durch Vorlage der in seinem Besitz befindlichen Inhaberaktie, einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, oder einer sonstigen Urkunde, die kraft Art. 227 *C. civ.* eine Eigentumsvermutung begründet. Diese Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, daß die Gesellschaft beweist, daß der Kläger nicht wirklich Eigentümer dieser Urkunden ist, also auch nicht die sich aus derselben ergebenden Rechte und Ansprüche geltend machen kann, oder daß die gerichtliche Geltendmachung der Nichtigkeit auf Grund dieser im Eigentum des Klägers befindlichen Urkunde eine Arglist oder einen Betrug darstelle — z. B. daß er die Aktien nur zu dem Zweck erworben habe, um die Nichtigkeitsklage anstrengen zu können, was dem bisherigen Eigentümer aus irgendeinem Grunde nicht möglich war.[13])

Die Käufer von Namensaktien sind nur dann zur Erhebung der Klage legitimiert, wenn sie entweder auf der ursprünglichen Subscriptionsliste oder auf dem Transfert-Verzeichnis als derzeitige Berechtigte eingetragen sind.[14]) Für das deutsche Recht ergibt sich die gleiche Regelung aus den §§ 793 BGB bezw. 223, III HGB.

Gesellschaftsgläubiger müssen ihre Aktiv-Legitimation dar-

---

[11]) Vgl. den Fall der Kapitalherabsetzung und dadurch erfolgende Verminderung der Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger, oben § 11, Ziff. 2; *L.B.* I, 617.

[12]) *Paris,* 19. I. 1897, *D.* 1900. 2. 169; *Lyon,* 20. II. 1920, *Soc.* 1921, *p.* 163; § 298, II HGB.

[13]) *Paris,* 23. IV. 1884, *D.* 84. 2. 206.

[14]) *Lyon,* 9. II. 1883, *D.* 83. 2. 113.

tun, indem sie den ihnen gegen die Gesellschaft zustehenden Anspruch beweisen.[15])

Das Gesetz selbst stellt weitere Voraussetzungen für die Entstehung des Klagerechts nicht auf,[16]) wohl aber verlangen solche die Literatur und Rechtsprechung — allerdings teilweise widersprechend. Einige Schriftsteller geben jedem Aktionär die Klagebefugnis ohne weiteres[17]); die Mehrzahl dagegen nur den in der G.V. nicht erschienenen oder von derselben ausgeschlossenen Aktionären, und knüpfen an die Anwesenheit in der G.V. gewisse Rechtsfolgen. So könne sich ein Aktionär, der anwesend war, nicht darauf stützen, daß die G.V. gesetz- oder satzungswidrig einberufen wurde, auch hier wieder der Fall ausgenommen, daß der Verwaltungsrat sich betrügerische Machenschaften hat zuschulden kommen lassen. Ein in der G.V. anwesender Aktionär kann auch nicht auf Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse klagen, weil nicht stimmberechtigte Personen zur Abstimmung zugelassen wurden, wenn nämlich das Fehlen des Stimmrechts dieser Personen den anwesenden Aktionären bekanntgegeben worden oder bekannt war und trotzdem von keiner Seite Protest gegen die Zulassung dieser Personen erhoben wurde. Diese Regel erleidet eine Ausnahme nur dann, wenn das Mitstimmen dieser Personen auf betrügerischen Machenschaften beruhte.[18]) Selbst wenn das mangelnde Stimmrecht von in der G.V. anwesenden Personen nur einem einzelnen Aktionär bekannt war, muß die Klage zurückgewiesen werden, wenn gerade dieser Aktionär sie erhebt; er hätte ja die Möglichkeit gehabt, schon in der G.V. gegen die Zulassung dieser Personen Widerspruch zu erheben.

Es wird nicht verlangt, daß ein in der G.V. anwesender Aktionär dort Widerspruch gegen den Beschluß erhoben habe, doch darf derselbe auch nicht ohne Vorbehalt für den Beschluß gestimmt haben. Es genügt also hier, wenn er sich der Stimme enthalten hat.[19])

---

[15]) *Orléans,* 29. VII. 1896 und *Cass.* 27. VI. 99, *D.* 1902. 1. 225.

[16]) Im Gegensatz zu § 272 HGB, vgl. dort.

[17]) *Thaller,* 686 *bis.*

[18]) *Cass.* 29. VI. 1899: *D.* 05. 1. 191; *Cass. 26.* II. 1918, *S.* 1918/19, I. 33.

[19]) *Cass.* 30. III. 1908, *D.* 10. 1. 369; *Pic* 1473.

Sowohl einem in der G.V. erschienenen, wie auch einem nicht erschienenen Aktionär geht sein Klagerecht nicht dadurch verloren, daß er die verschiedenen Akte der Gesellschaft gekannt und gebilligt hat.[20])

Das deutsche Recht schreibt in § 271, II HGB genau vor, unter welchen Voraussetzungen ein Aktionär einen G.V.-Beschluß anfechten kann: Der erschienene Aktionär nur, wenn er gegen den Beschluß zu Protokoll Widerspruch erklärt hat, der nicht erschienene, wenn er unberechtigt nicht zugelassen wurde, oder wenn die Berufung der Versammlung oder die Verkündung des Gegenstandes derselben nicht gehörig erfolgt war.[21])

Eine Sicherheitsleistung kann vom Kläger im Gegensatz zum deutschen Recht nicht verlangt werden.[22])

3) Die Klage auf Nichtigkeitserklärung von G.V.-Beschlüssen ist immer gegen die Gesellschaft zu richten, die durch ihren Verwaltungsrat vertreten wird.

Klagt die Gesellschaft selbst, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, so richtet sich die Klage gegen die Gesellschafter, denen bei Fortbestehen des Beschlusses aus demselben Vorteile erwachsen würden.

Nach § 272, I HGB ist die Klage immer gegen die durch den Vorstand und Aufsichtsrat vertretene Gesellschaft zu richten.

Zuständig zur Entscheidung über die Klage ist das *tribunal de commerce* des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat; nach deutschem Recht ist ausschließlich zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.[23])

Als Beweismittel für das gesetz- und satzungswidrige Zustandekommen des Beschlusses ist nach herrschender Lehre nur Urkundenbeweis zulässig, keinesfalls Zeugenbeweis. Der Beweis ist in erster Linie durch das Sitzungsprotokoll zu führen. Dies ist auch der Grund, warum die Rechtsprechung die Führung eines Protokolls für unbedingt erforderlich hält und im Falle der Unterlassung oder Nichtunterzeichnung des

---

[20]) *Alger*, 13. VI. 1895, *D.* 96. 2. 307.

[21]) Näheres hierüber vgl. Hueck, p. 139 ff.

[22]) Vgl. § 272, III HGB.

[23]) Art. 631, II *C. com.; L.B.* I, 271 und Anm. 2 zu I, *p.* 428; § 272, II HGB; Hueck, p. 164.

Protokolls den Beschluß nicht nur als nichtig, sondern überhaupt als *inexistant* behandelt.[24]) Eine solche Beschränkung der Anwendbarkeit der Beweismittel kennt das deutsche Recht nicht.

§ 15.

Erlöschen des Klagerechts.

1) Erlöschen durch Fristablauf: Während das französische Recht für die Klage auf Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft eine Ausschlußfrist von 10 Jahren bestimmt,[1]) unterläßt es dies bezüglich der Nichtigkeitsklage gegen *actes postérieures à la constitution*. Die Frage, innerhalb welcher Frist die letztere Klage angestrengt werden müsse, ist sehr bestritten. Die meisten Schriftsteller nehmen an, daß sich die Frist für die Klageerhebung aus analoger Anwendung des Art. 8, V[1]) ergebe, zumal sich Art. 8, III auch auf die G.V.-Beschlüsse beziehe.[2]) Andere dagegen lehnen gerade deswegen, weil Art. 8, III allgemein von der Gründung und nach der Gründung liegenden Akten spricht, aber Abs. V hiervon nur die ersteren erwähnt, diese Analogie ab, und erklären, daß die allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren anzuwenden sei. Die Rechtsprechung spricht sich über diese Frage nicht klar aus, neigt aber anscheinend mehr zur ersteren Ansicht, und erklärt einen G.V.-Beschluß für geheilt, wenn er *pendant plusieures années n'a donné lieu à aucune protestation* und in Kenntnis aller Interessenten ausgeführt wurde.[3]) Die nach herrschender Lehre maßgebende Frist von 10 Jahren ist zu berechnen seit dem Tage der Versammlung.

---

[24]) *L.B.* I, 557; *Lyon*, 26. XI. 1863, *D.* 64. 2. 233; vgl. auch oben § 5, Ziff. 4.

[1]) Art. 8, V in der Fassung von 1893: *Les actions en nullité contre les actes constitutivs de sociétés sont préscrites par dix ans.*

[2]) *L.B.* I, 497 und 569.

[3]) *Paris*, 12. VII. 1894, *D.* 97. 2. 9; *Cass.* 26. XII. 1910, *S.* 12. 1. 89.

In Deutschland ist die Klage binnen einer Anschlußfrist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Versammlung ab, zu erheben.[4])

2) Erlöschen des Klagerechts durch Beseitigung der Gesetzwidrigkeit.

Art. 8, III in der Fassung von 1913 erklärt die Nichtigkeitsklage als *ne plus recevable, lorsque, avant l'introduction de la demande, la cause de nullité a cessé d'exister.* Das französische Recht kennt also im Gegensatz zum deutschen Recht eine Heilung von gesetz- und satzungswidrig gefaßten Beschlüssen. Diese Regelung ergibt sich wohl vor allem daraus, daß das die Nichtigkeit aussprechende Urteil in Frankreich *ex nunc* wirkt,[5]) und man somit sagt, daß es widersinnig wäre, einen Beschluß, der bisher bestanden hat, obwohl er gegen Gesetz oder Satzung verstößt, jetzt zu beseitigen, wo ein solcher Verstoß nicht mehr vorliegt. Die Heilung muß erfolgt sein vor der Einreichung der Klage. Eine nachträgliche Heilung der Gesetzwidrigkeit, selbst wenn sie vor Erlaß des Urteils einträte, hätte auf die Klage keinen Einfluß mehr. Im Gegenteil wären dann die von einer zu diesem Zwecke einberufenen G.V. gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären, da sie verspätet und infolgedessen unwirksam sind. Genannte Beschlüsse wären selbst dann nichtig, wenn sie unter der Bezeichnung „neue Beschlüsse" gefaßt wurden.[6])

Die Rechtsprechung erklärt schon die Berufung einer zweiten G.V. zum Zwecke der Heilung eines nichtigen Beschlusses als ausreichend, um die Erhebung einer Nichtigkeitsklage zu verhindern.[7])

Die Heilung des Beschlusses kann sowohl durch den Beschluß einer neuen G.V. eintreten, als auch auf Grund rein tatsächlicher Vorgänge. Wenn also ein Beschluß, der die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien vorsieht, bevor die nach Art. 3 verlangte Einzahlung der Hälfte des Aktienbetrages erfolgt ist, so kann er trotz der vorliegenden Gesetzwidrigkeiten nicht mehr angefochten werden, wenn inzwischen die Einzahlung dieses Betrages von den Aktionären bewirkt wurde. Nicht aber wird ein nichtiger Beschluß geheilt durch

---

[4]) § 271, II HGB; Hueck, p. 162.
[5]) Vgl. unten § 16.
[6]) *Trib. com. Seine,* 4. I. 1909, *D.* 12. 2. 1.
[7]) Siehe nächste Seite.

Kenntnis und stillschweigende Billigung seitens der Aktionäre und nicht durch inzwischen erfolgte Auflösung der Gesellschaft, außer es handelt sich um den Auflösungs- oder Fusionsbeschluß selbst.[7]) Zu beachten ist aber auch, daß nicht in allen Fällen eine Heilung durch tatsächliche Vorgänge möglich ist; so könnte z. B. nicht die Gestattung der Einsichtnahme in das Inventar nach der Beschlußfassung die Rechtswidrigkeit beseitigen und die Geltendmachung der Nichtigkeit vorher gefaßter Beschlüsse verhindern.

§ 16.

Die Wirkungen der Urteile.

1) Nach herrschender Ansicht hat die Nichtigkeit der gesetz- und satzungswidrig gefaßten Beschlüsse einer G.V. die gleiche rechtliche Natur, wie die Nichtigkeit der Gesellschaft selbst bei gesetzwidriger Gründung. Demnach richtet sich die Frage, ob die Rechtskraft der auf eine Nichtigkeitsklage ergangenen Entscheidung eine absolute oder auf die Prozeßbeteiligten beschränkt ist, nach denselben Vorschriften, wie sie für die Entscheidungen über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesellschaften gegeben sind.[1])

a) Die Rechtskraft eines Urteils, das eine Klage auf Nichtigkeit eines G.V.-Beschlusses abweist, ist auf die Prozeßbeteiligten beschränkt und kann demzufolge nicht einem anderen Aktionär entgegengehalten werden, der an diesem Prozeß nicht beteiligt war und die Klage im eigenen Namen wieder erhebt.[2]) Die gleiche Regelung ergibt sich auch für das deutsche Recht.[3])

---

[7]) *Paris*, 12. VII. 1894, *D.* 97. 2. 9; *Cass.* 31. XII. 1906, *D.* 08. 1. 513; *Cass.* 13. XI. 1907, *D.* 08. 1. 65; *Cass.* 6, III, 1910, *D.* 11. 1. 148; *L.B.* I, 496.
Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein nichtiger G.V.-Beschluß durch den Beschluß einer nachfolgenden G.V. geheilt werden kann, vgl. oben §§ 3, I und 9, III.

[1]) *L.B.* I, 271 und 569.

[2]) *Cass.* 25. I. 1881, *D.* 81. 1. 252; *L.B.* I, 271.

[3]) *e contrario* aus § 273, I, Satz 1 HGB; Hueck, p. 190 ff.

b) Urteile, die die Nichtigkeit eines G.V.-Beschlusses aussprechen, haben eine absolute Rechtskraft, sind also in ihrer Wirkung nicht auf die Prozeßbeteiligten beschränkt, sondern wirken für und gegen alle Interessenten. Demzufolge muß, wenn nach dem Urteil von einem anderen Klageberechtigten die gleiche Klage nochmals erhoben wird, diese als *non recevable* zurückgewiesen werden.[4]) Auch das deutsche Recht stellt hier eine Abweichung von der allgemeinen Regel auf und erklärt in § 273, I, Satz 1, daß das den Beschluß einer G.V. für nichtig erklärende Urteil auch für und gegen die Aktionäre wirke, die nicht Partei sind.[5])

2) Die materiellen Wirkungen der Urteile. Die wegen Nichtbeachtung von Gesetzes- und Satzungsvorschriften ausgesprochene Nichtigkeit von G.V.-Beschlüssen hat keinerlei rückwirkende Kraft, gleichgültig auf welchem Grunde sie beruht. Das Urteil hat nur die Wirkung, den Beschluß für die Zukunft aufzuheben, es wirkt *ex nunc*.[6])

Im Gegensatz dazu wirkt die Anfechtung eines G.V.-Beschlusses im deutschen Recht wie jede Art der Anfechtung *ex tunc*, es hat also ein wirksamer G.V.-Beschluß überhaupt nie bestanden.[7])

Welche Wirkungen die gerichtliche Nichtigkeitserklärung auf schon vorher in Ausführung des Beschlusses abgeschlossene Rechtsgeschäfte ausübt, wäre für jeden Fall gesondert zu entscheiden. Eine solche Detaillierung würde über den Rahmen des gestellten Themas hinausgreifen. Nur zwei Fälle seien ihrer Häufigkeit wegen hervorgehoben:

Sind auf Grund eines G.V.-Beschlusses vor dessen Nichtigkeitserklärung Namensaktien auf den Inhaber gestellt worden bei gleichzeitiger entsprechender Herabsetzung des Kapitals, ohne daß die erforderliche Einzahlung der Hälfte des Aktienbetrages geschehen wäre, und hat der Subscribent die Inhaberaktien veräußert, so lebt durch die Nichtigkeitserklä-

---

[4]) *Cass.* 2. VII. 1873, *D.* 74. 1. 49; *Paris*, 8. IV. 1911, *S.* 12. 2. 233; *L.B.* I, 271.

[5]) Hueck, p. 193 ff.

[6]) *Cass.* 19. VII. 1888, *D.* 89. 1. 345; *Cass.* 14. I. 1889, *D.* 90. 1. 471; *Cass.* 15. XI. 1892, *D.* 93. 1. 13; *Cass.* 27, I., 1920, *L.B.* III, *p.* 184.

[7]) Hueck, p. 194 ff.

rung des Beschlusses der Anspruch der Gesellschaft diesem gegenüber wieder auf. Er muß den noch ausstehenden Teil des Aktienbetrages an die Gesellschaft entrichten, kann sich aber im Regreßwege an den Erwerber der Aktien halten.[8])

Wird ein Beschluß, der die Verteilung eines tatsächlich nicht bestehenden Gewinnes, also einer fingierten Dividende *(dividende fictif)*, anordnet, für nichtig erklärt, so besteht im allgemeinen ein Anspruch der Gesellschaft auf Rückerstattung der gezahlten Beträge nicht. Dieser Satz ist aber im französischen Recht in zwei Richtungen durchbrochen (Art. 10, III), nämlich einmal, wenn eine Verteilung von Dividenden beschlossen wurde, ohne daß überhaupt ein Inventar aufgestellt war und weiterhin, wenn zwar ein Inventar aufgestellt wurde, aber die G.V. die Verteilung einer Dividende beschlossen hat, obwohl das Inventar einen verfügbaren Gewinn nicht aufwies. In beiden Fällen müssen die ausbezahlten Beträge zurückerstattet werden.

Eine Reihe von Schriftstellern ist der Ansicht, daß zuviel bezahlte Dividenden außer in den beiden genannten Fällen auch dann von den Aktionären zurückgefordert werden könnten, wenn die Aktionäre nicht im guten Glauben waren, d. h. wenn das Inventar zwar einen Gewinn aufwies, ein solcher aber tatsächlich nicht vorhanden war, und die Aktionäre dies wußten. Hierbei stützen sich diese Autoren in erster Linie auf einen Parlamentsbericht des Referenten für das Gesetz von 1867.[9]) Die Rechtsprechung betrachtet jedoch den Art. 10, III als Ausnahmebestimmung und lehnt jede Erstreckung der Bestimmung auf andere als die genannten Fälle ab.[10])

Nach § 217 HGB kann eine zuviel gezahlte Dividende nur zurückgefordert werden, wenn der betreffende Empfänger nicht im guten Glauben war.

---

[8]) *Cass.* 8. VIII. 1882, *D.* 83. 1. 241; *Paris*, 26. VII. 1887, *D.* 88. 2. 145.

[9]) *L.B.* I, 580.

[10]) *Paris*, 20. I. 1888, *D.* 89. 2. 265.

Kritik.

Schon dem deutschen Aktienrecht wirft man vielfach vor, daß es die für die große Masse der Aktionäre, insbesondere der Kleinaktionäre, so überaus wichtige Materie der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von G.V.-Beschlüssen viel zu dürftig behandle, vor allem, daß es die Frage, wann ein G.V.-Beschluß überhaupt nichtig, wann aber nur anfechtbar und damit zur Hintanhaltung etwaiger Schäden, die sich aus dessen Ausführung ergeben könnten, die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung erforderlich sei, fast völlig der Rechtsprechung und Wissenschaft überlasse. Dieser Vorwurf muß aber dem französischen Aktienrecht in noch viel stärkerem Maße entgegengehalten werden. Haben wir doch gesehen, daß das Gesetz in nur einer einzigen Bestimmung (Art. 8, III in der Fassung von 1893) von der Nichtigkeit nach der Gründung der Gesellschaft liegender Akte spricht. Aber bereits die Frage, unter welcher Voraussetzung, in welcher Weise und von wem diese Nichtigkeit geltend gemacht werden müsse und könne, hat der Gesetzgeber zu regeln versäumt. Die wenigen Bestimmungen, die das Gesetz über Nichtigkeitsklagen in den Art. 7, 8, 41 und 42 enthält, beziehen sich auf die Nichtigkeitserklärung der Gesellschaft als solcher. Wenn nun auch die ziemlich einheitliche Rechtsprechung des Cassationshofes in den meisten Einzelpunkten dieser Materie eine Klärung geschaffen hat, so ist doch damit noch nicht die Garantie einer einheitlichen Behandlung in allen Fällen gegeben; denn vielfach stehen schon die Handels- und Appellationsgerichte auf einem ganz anderen Standpunkt Diese Rechtsunsicherheit, die noch gefördert wird durch die in den wichtigsten Punkten teilweise scharf auseinandergehenden Ansichten der Literatur hat aber gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts bekanntlich die nachteiligsten Folgen.

Dazu kommt noch, daß eine Reihe von Bestimmungen des französischen Rechts vom wirtschaftlichen Standpunkt aus geradezu altertümlich anmuten und unbedingt beseitigt werden müssen. Hierher zu rechnen ist vor allem die Aufrechterhaltung des alten Rechts für die vor 1913 gegründeten Gesellschaften. Denn gerade in der heutigen Zeit mit dem ständigen und raschen Bedürfniswechsel, der vielfach innerhalb sehr kurzer Perioden eintritt, ist es oftmals unvermeidbar, den Gegenstand

eines Unternehmens zu wechseln oder sich an ein größeres Unternehmen gleicher Art anzuschließen. In einem solchen Falle lediglich deshalb, weil man die eventl. Notwendigkeit einer solchen Maßnahme bei der Gründung der Gesellschaft nicht vorausgesehen hat, zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses die Zustimmung aller Gesellschafter zu verlangen, ist nahezu absurd. Ebenso verhält es sich auch mit der 10jährigen Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage.

Unverständlich ist auch der große Einfluß, den das französische Recht den Gläubigern der Gesellschaft, ja sogar den persönlichen Gläubigern der Gesellschafter, auf die rein internen Angelegenheiten der Gesellschaft gewährt. Das französische Recht ist hier auf der längst überwundenen Epoche der Familien- und Sozialunternehmungen stehen geblieben und hat es versäumt, sich den Erfordernissen des modernen Wirtschaftslebens anzupassen. So erkennt auch die französische Wissenschaft die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes voll und ganz an. Eine durchgreifende Neuregelung des Aktienrechts ist für die französische Wirtschaft zur Lebensnotwendigkeit geworden. Hierbei gilt es dann in erster Linie mit dem an sich durchaus gerechtfertigten Grundsatz der «*non-rétroactivité des lois*» des Art. 2 *C. civ.* zu brechen; denn eine nochmalige Aufrechterhaltung des jetzigen Rechts für die schon bestehenden Gesellschaften würde nur zu einer noch größeren Zersplitterung und Rechtsunsicherheit führen.

Zusammenfassend und vergleichend können wir sagen, daß schon das französische Aktienrecht im allgemeinen, noch weniger aber die hier behandelte Materie Vorbild für eine Erneuerung des deutschen Aktienrechts sein kann.